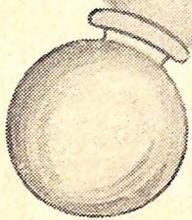


ILLUSTRIERTE RUNDSCHAU DER

GENDARMERIE



3. Jahrgang

Wien, im Jänner 1950

Folge 1



Versicherungsschutz jeder Art durch die

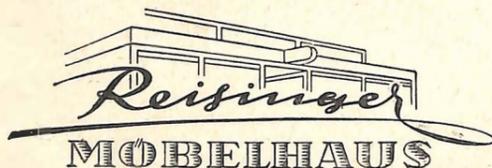
Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer

Versicherungsaktiengesellschaft

WIEN I, RENN GASSE 1
Fernruf U 25 5 20

Die Anstalt bietet als einziges Institut den Gendarmerie-
beamten die Möglichkeit der Prämienverrechnung im
Wege des Gehaltsabzuges.

*Alle Arten Lebens- und Elementarversicherungen
Sterbe- und Krankenvorsorge*



SCHWERTBERG (Oberösterreich)

Auslieferungslager: Linz-Urfahr, Freistädterstraße 2

Möbelkauf ist eine Vertrauenssache! Darum besuchen Sie meine
permanente **Möbelausstellung**. Sie finden dort Schlafzimmer,
Küchen, Büfettis, Stahl- und Polstermöbel

Auf der Drehbühne die neuesten Modelle

Versäumen Sie nicht diese Gelegenheit!

STADTWERKE

BRAUNAU AM INN



Wir empfehlen uns bestens zur fachge-
mäßigen und promptesten Ausführung sämt-
licher **Haus-, Gewerbe-, Landwirt-
schafts- und Industrie-Installationen**
sowie **Elektrohandel**.

BETRIEB UND VERKAUF:
RATHAUS, RÜCKGEBÄUDE, I. STOCK

A. Kapsreiter

INHABER: GUSTAV KAPSREITER

Schärding am Inn Tel. 8 u. 9

Industrieunternehmungen:

Brauerei, Ziegelei und Straßenbau-Unternehmung in
Schärding, Granit- und Schotterwerke in Bubing,
Gopperding, Allerding, Wernstein u. Neuhaus am Inn

Abteilung Straßenbau

Wir führen aus:
Straßenneubauten: Erd-
und Felsbewegung, Packlageausführung, Makadamisierung /
Warmmischdecken, Einstreudecken, Tränkdecken, Teppich-
beläge in Teer und Asphalt / Oberflächenbehandlung mit
Teer, Bitumen und Kaltasphalt / Granit- und Steinpflaster
aus Großpflastersteinen und Kleinsteine / Betonstraßen.

Abteilung Granitwerke

Wir liefern:
Brückenquader in je-
der Ausführung, Werksteine / Groß- und Kleinpflastersteine,
Randsteine, Bordsteine, Leistensteine / Bruch- und Packlage-
steine / Schotter, Splitt und Sand aus bestem Granitmaterial
Mischgut in Teer und Asphalt aus eigenen Heißmischanlagen.

Abteilung Ziegelei

Wir liefern: Mauerziegel.

ARTIKEL VII, VIII UND IX EGVG.

BGBI. Nr. 273 vom 21. Juli 1925

Von Gend.-Revierinspektor KARL REDL
Gendarmeriepostenkommando Spillern

Vor Beginn der Erläuterungen der Artikel VII bis IX
EGVG. soll kurz erwähnt werden, daß zu allen wichtigen,
tiefeinschneidenden und grundlegenden Gesetzen von der
zuständigen Gesetzgebung Einführungsgesetze erlassen wer-
den. So wurde auch im Jahre 1925 zu den für uns Gen-
darmen so wichtigen Verwaltungsverfahrensgesetzen ein
solches Einführungsgesetz erlassen, das mehrere Artikel be-
inhaltet. Im folgenden sollen von diesem EGVG. einige der
wichtigsten Vorschriften, die Artikel VII bis IX besprochen
werden.

I. Artikel VII.

Der Artikel VII EGVG. lautet:

„Verwaltungsübertretungen, insbesondere auch die Über-
tretung ortspolizeilicher Vorschriften, werden, wenn hierfür
keine besondere Strafe festgesetzt ist, mit Geld bis 400 S
oder Arrest bis 2 Wochen bestraft.“

Nach der Verwaltungsverfahrensgesetz-Novelle 1948
(BGBI. Nr. 49 v. 4. Februar 1948) wurde die im obigen
Artikel vorgesehene Geldstrafe auf 400 S erhöht.

Der Art. VII beinhaltet also keinen strafbaren Tatbestand
selbst, sondern hat nur eine stellvertretende (subsidiäre)
Strafsanktion für den Fall, daß in irgendeiner Verwaltungs-
vorschrift eine bestimmte Handlung oder Unterlassung zwar
als polizeilich für strafbar erklärt wurde, aber in dieser Vor-
schrift keinerlei Bestimmungen über das Strafausmaß auf-
scheinen. Letzteres ist im allgemeinen nur vereinzelt bei
älteren verwaltungsrechtlichen Vorschriften der Fall. Daher
kann dieser Artikel dann nicht als allgemeiner Grundsatz
für Bestrafungen herangezogen werden, wenn in der be-
treffenden Verwaltungsvorschrift ohnedies das Strafausmaß
festgesetzt ist.

Zu einer mit Straftatbeständen versehenen Rechtsvor-
schrift (Gesetz, Paragraph usw.) sind daher 3 Elemente not-
wendig, und zwar:

1. Verbot (strafbare Handlung oder Unterlassung),
2. Strafandrohung und
3. Sanktion (Strafausmaß).

Ein Gemeinderat zum Beispiel erläßt im Rahmen der
Straßenpolizeivorschriften eine ortspolizeiliche Anordnung
mit folgendem Verbot: „Das Radfahren auf diesem Gehweg
ist verboten“ und bringt mit dem gleichen Wortlaut eine
Tafel an der Verbotsstelle an.

Hier ist zwar das Radfahren auf diesem Gehweg ver-
boten, aber der Übertreter dieser Vorschrift könnte trotzdem
nicht bestraft werden, weil dieses Verbot nicht unter Straf-
drohung stand. Um die Nichteinhaltung der vorerwähnten
Vorschrift auch bestrafen zu können, müßte das Verbot min-
destens wie folgt lauten: „Das Radfahren ist hier bei
Strafe verboten.“ Dies begründet auch der § 1, VStG.,
der eine Tathandlung nur dann unter Strafe stellt, wenn sie
vor ihrer Begehung bereits mit Strafe bedroht war.

II. Artikel VIII.

Von besonderer Wichtigkeit für den Gendarmeriebeam-
ten ist die Kenntnis dieser Rechtsvorschrift, weil die darin
enthaltenen Straftatbestände von der Bevölkerung sehr oft
gesetzt werden, wodurch die Verpflichtung zum häufigen
Einschreiten besteht.

Bis zum Erscheinen dieser Vorschrift wurden zum Teil
die angeführten Tatbestände nach den §§ 11 und 12 der
Vdg. vom 20. April 1854, RGBI. Nr. 96, bestraft. Die Be-
stimmungen des Art. VIII gelten nur bis zur Erlassung eines
eigenen Polizeistrafrechtes. Hier spielt auch der Alkohol-
genuß eine besondere Rolle, weil die Straftatbestände der
Ruhestörung und des ungestümen Benehmens gegen obrig-
keitliche Personen sehr häufig im alkoholisierten Zustand
begangen werden.

Der Art. VIII EGVG., Abs. 1, lit. a, lautet:

„Wer durch ein Verhalten, das Ärgernis zu erregen ge-
eignet ist, die Ordnung an öffentlichen Orten stört, oder
wer den öffentlichen Anstand verletzt oder ungebührlicher-
weise störenden Lärm erregt.“

Dieser Absatz beinhaltet drei voneinander unabhän-
gige Straftatbestände.

1. Straftat ist somit:

- a) ein Verhalten, das Ärgernis zu erregen geeignet
ist und
- b) eine durch ein solches Verhalten an öffent-
lichen Orten hervorgerufene Ordnungsstörung.

War die hervorgerufene Ordnungsstörung nicht geeignet,
öffentliches Ärgernis zu erregen oder war umgekehrt wohl
ein ärgerniserregendes Verhalten, aber keine Ordnungs-
störung vorhanden, so liegt in beiden Fällen kein strafbarer
Tatbestand nach Art. VIII vor. Zur Erfüllung dieses Straf-
tatbestandes ist, wie bereits erwähnt, die Eignung der
Ärgerniserregung in Verbindung mit einer Ordnungsstörung
notwendig.

Ein Straßenbenützer zum Beispiel gibt öffentlich irgend
ein Verhalten, das zweifelsohne geeignet war, Ärgernis zu
erregen, doch nehmen die übrigen Verkehrsteilnehmer
davon keine Notiz und es kommt dadurch zu keiner Ord-
nungsstörung. Vorerwähntes ärgerniserregendes Verhalten ist
somit nicht strafbar, weil hierzu das Tatbestandsmerkmal der
Ordnungsstörung fehlt.

Oder: Nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall wird
der Verkehr bis zur Freimachung der Straße, also die Ord-
nung an öffentlichen Orten, gestört. Hier liegt ebenfalls
kein strafbarer Tatbestand gegen den Kraftfahrzeuglenker
nach Art. VIII vor, weil diese Störung der Ordnung an
öffentlichen Orten nicht geeignet war, öffentliches Ärgernis
zu erregen, zumal dieser Verkehrsunfall nur auf einen un-
glücklichen Zufall zurückzuführen ist.

Als öffentlicher Ort ist jene Örtlichkeit anzu-
sehen, die für jedermann zugänglich und unter bestimmten
Voraussetzungen benutzbar ist. Von einer Ordnungsstörung
kann man sprechen, wenn durch das Verhalten des Stören-
den eine Menschenansammlung veranlaßt und dadurch die
bestimmungsmäßige Benützung solcher Orte zeitweilig be-
einträchtigt wurde.

2. Einen Tatbestand nach Art. VIII, Abs. 1, lit. a, begeht
ferner, wer den öffentlichen Anstand verletzt. Zur Erfüllung
dieses Straftatbestandes ist die Erregung eines
öffentlichen Ärgernisses nicht notwendig. Ebenso kann die
öffentliche Anstandsverletzung auch an nicht öffentlichen
Orten begangen werden, sobald die Tathandlung von der
Öffentlichkeit aus beobachtet werden kann. Was als
öffentlicher Anstand anzusehen ist, ist in dieser
Vorschrift nicht näher umschrieben. Eine strafbare Handlung
nach dieser Rechtsnorm wäre beispielsweise das Verrichten
der Notdurft in der Öffentlichkeit oder an einem Ort, wo
dies von der Öffentlichkeit beobachtet werden kann, das
Verweilen im nackten Zustand vor der Öffentlichkeit u. a.

Das öffentliche Auftreten im nackten Zustand oder ein
sonstiges unsittliches Verhalten würde nur dann einen straf-
baren Tatbestand nach dieser Gesetzesstelle begründen,
solange nicht ein strafbares Verhalten nach § 516, StG.,
vorliegt. Wegen Erfüllung dieses Straftatbestandes vgl. StG.
von Dr. Kimmle.

3. Den dritten, im Art. VIII, Abs. 1, lit. a, enthaltenen
Tatbestand begeht, wer ungebührlicherweise stören-
den Lärm erregt. Hier ist ebenso wie bei der An-
standsverletzung die Erregung öffentlichen Ärgernisses nicht
notwendig. Zur Erfüllung dieses Tatbestandes ist erforder-
lich, daß die Lärmerregung ungebührlich ist und störend
begangen wird, wenn auch der Tatort unter bestimmten
Voraussetzungen kein öffentlicher ist. Es genügt, wenn der
Lärm von anderen Personen wahrgenommen wird und wenn
er ungebührlich ist, also störend empfunden wurde.

Beispielsweise ist der strafbare Tatbestand gegeben, wenn jemand in einer Ortschaft auf öffentlicher Straße, namentlich zur Nachtzeit, ungebührlich lärm und schreit, wenn jemand das Radiogerät nicht auf Zimmerlautstärke einstellt und der Wohnungsnachbar durch diese ungebührliche Lärmerregung gestört wird u. dgl.

Hingegen würde eine strafbare Handlung nicht vorliegen, wenn zum Beispiel der Nachtwächter, wenn auch in störender Art, nach einem ausgebrochenen Brande Feueralarm schlägt, oder wenn jemand in einsamer Gegend lärm und schreit. Im ersteren Falle war die öffentliche Lärmerregung zwar störend, aber gebühlich, und im letzteren Falle war dieselbe zwar ungebührlich, aber infolge der Einsamkeit nicht störend. Diese störende und ungebührliche Lärmerregung wird auch, bei Tag begangen, strafbar, weil dieser Rechtssatz eine sogenannte nächtliche Ruhestörung nicht kennt. Wohl wird in der vorgeschrittenen Nachtzeit eine Lärmerregung eher wie bei Tag als störend anzusehen sein.

Art VIII, EGVG., lit. b:

„Wer sich ungeachtet vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem obrigkeitlichen Organ (§ 68, StG.), während es in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes oder Dienstes begriffen ist, ungestüm benimmt oder auf ungestüme Weise weigert, einer Anordnung Folge zu leisten.“

Durch diesen Rechtssatz sollen die obrigkeitlichen Organe geschützt werden, die sich in rechtmäßiger Dienstausübung befinden und gegen die sich der Täter entweder ungestüm benimmt oder auf ungestüme Weise weigert, einer Anordnung Folge zu leisten.

Wer als obrigkeitliche Person anzusehen ist und den gesetzlichen Schutz genießt, bestimmt der § 68, StG. Dieser Schutz wird jedoch obrigkeitlichen Personen bei Volltrunkenheit derselben nicht zuerkannt.

Ungestüm heißt, sich vorlaut, ungehörig, unanständig, ungebührlich, barsch usw. benehmen, um dadurch die obrigkeitliche Person lächerlich zu machen, zum besten zu halten usw.

Ungestüme Weigerung einer Anordnung Folge zu leisten liegt vor, wenn zum Beispiel ein Fuhrwerkslenker trotz vorausgegangener Abmahnung mit seinem Fahrzeug auf der vorschriftswidrigen Fahrbahnseite weiterfährt und das einschreitende obrigkeitliche Organ anschreit: „Ich kann fahren wo und wie ich will.“

Zur Erfüllung dieses Straftatbestandes ist notwendig, daß das obrigkeitliche Organ in rechtmäßiger Ausübung des Amtes oder Dienstes begriffen ist und weiters, daß die Fortsetzung des ungestümen Benehmens oder der ungestümen Weigerung, einer Anordnung Folge zu leisten, trotz vorausgegangener Abmahnung durch das obrigkeitliche Organ erfolgt ist. Die vorausgegangene Abmahnung ist daher ein wesentliches Tatbestandsmerkmal; sie soll den Täter zu einem würdevollen und anständigen Benehmen veranlassen.

Wenn aber durch eine solche Tathandlung ein obrigkeitliches Organ beleidigt wird, so liegt der Tatbestand nach § 312, StG., vor. Zu diesem Straftatbestand ist aber eine vorausgegangene Abmahnung nicht erforderlich. Ob Art. VIII, EGVG., oder § 312, StG., vorliegt, muß in jedem einzelnen Falle festgestellt werden.

Art. VIII, lit. c:

„Wer sich in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand versetzt und in diesem Zu-

stande eine Tat begeht, die den Tatbestand einer Verwaltungsübertretung bildet.“

Hier tritt gegenüber dem allgemeinen Strafgesetz eine andere Rechtsauffassung in Erscheinung, weil nach dem Verwaltungsrecht jeder im Zustande der Volltrunkenheit begangene Straftatbestand grundsätzlich auch bestraft wird, was nach dem StG. nicht der Fall ist, da eine im Zustande der vollen Berausung begangene strafbare Handlung grundsätzlich nach § 2, StG., einen Strafausschließungsgrund bildet.

Der § 3 des Verwaltungsstrafgesetzes schließt zwar die Strafe bei Volltrunkenheit, wenn der Täter in diesem Zustande das Unerlaubte seiner Tat nicht einsehen oder dieser Einsicht gemäß handeln konnte, auch aus, doch tritt dafür Bestrafung nach Art. VIII, EGVG., ein. In diesem Falle soll der Täter nicht wegen der begangenen Tat, sondern wegen des Verschuldens, das darin besteht, daß sich der Täter in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand versetzt hat, bestraft werden. Mangels einer gesetzlichen Handhabe konnte früher in vielen solchen Fällen bei Volltrunkenheit eine Bestrafung des Täters nicht erfolgen, daher wurde die bestandene Lücke durch die Einführung dieses Gesetzes beseitigt.

Beispielsweise wird eine strafbare Handlung, die im Zustande der Volltrunkenheit gegen irgend ein Verwaltungsgesetz (Gew.Ordg., StPolO., KFVdg. usw.) begangen wird, nicht nach diesem Gesetze, sondern nach Art. VIII, EGVG., lit. c, bestraft.

Art. VIII, lit. d:

„Wer in Angelegenheiten, in denen er nicht zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugt ist, gewerbsmäßig für den Gebrauch usw...“

Strafbar sind somit nur Personen, die die Parteienvertretung usw. unbefugt und gewerbsmäßig ausüben. (Sogenannte Winkelschreiberei.)

Gewerbsmäßigkeit liegt vor, wenn es sich um eine Tätigkeit handelt, die wiederholt vorgenommen wird und außerdem auf Gewinn berechnet ist. Es würde zum Beispiel eine strafbare Handlung nach dieser Gesetzesstelle nicht vorliegen, wenn eine Person zwar ohne Berechtigung, aber nur aus Gefälligkeit jemanden ein Ansuchen zur Einbringung an die Behörde verfaßt, weil die Merkmale der Gewerbsmäßigkeit fehlen.

Als Partei ist eine Person anzusehen, die zu einer Verwaltungsbehörde oder zu einem Gericht als Ankläger, Angeklagter, Beteiligter usw. irgendwie in einer Beziehung steht.

Befugt zur Parteienvertretung sind die Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, die Ziviltechniker sowie die öffentlichen Agenten zur Führung von Geschäftskanzleien und Auskunftsbüros.

Art. VIII, lit. e:

Betrifft die Tierquälerei, und ist derzeit noch außer Kraft. Vgl. Österreichisches Verwaltungsstrafrecht von Dr. Kimmel. Hierfür gelten die Vorschriften der Vdg. vom 15. Februar 1855, RBGI. Nr. 31.

Die Tathandlungen nach diesem Artikel begründen Verwaltungsübertretungen und werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis 200 S oder Arrest bis zwei Wochen bestraft.

Nach der Verwaltungsverfahrensgesetz-Novelle 1948 (BGB. Nr. 49, vom 4. Februar 1948) wurde die vorerwähnte Geldstrafe auf 400 S erhöht.

III. Artikel IX.

Art. IX, EGVG., lautet:

„Wer vorsätzlich vor einer Verwaltungsbehörde als Zeuge oder Sachverständiger falsch aussagt, macht sich einer Übertretung schuldig und wird vom Gericht mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft.“

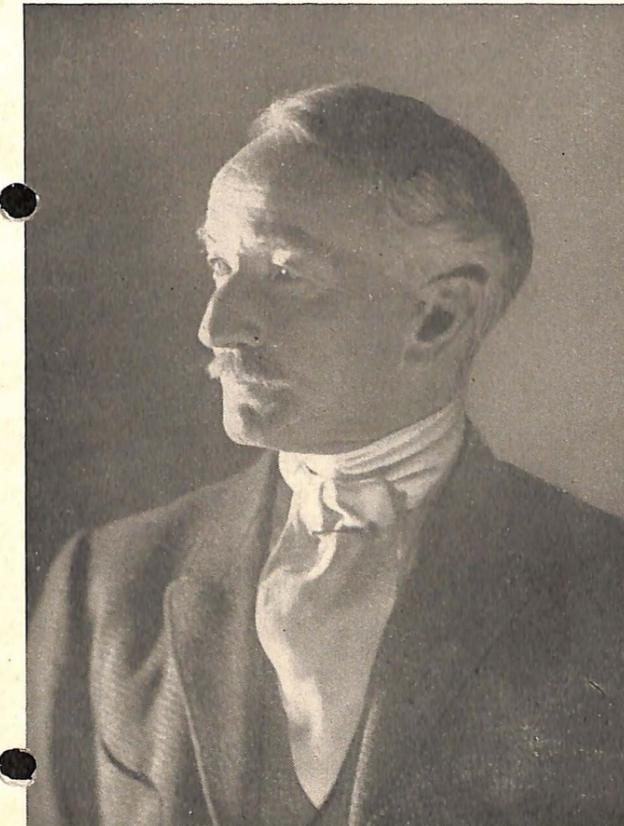
Wer als Verwaltungsbehörde anzusehen ist, bestimmt der Art. II, EGVG. Diese Bestimmung bildet eine Ergänzung des allgemeinen Strafgesetzes, weil die Tathandlung eine Gerichtsübertretung bildet, und füllt eine Lücke im früheren Verwaltungsverfahren aus. Die Tathandlung besteht im vorsätzlichen falschen Aussagen vor einer Verwaltungsbehörde seitens eines Zeugen oder Sachverständigen, nie aber von einem Beschuldigten.

Oberst a. D. Georg Bilgeri

Zum Gedenken

Von **Gend.-Oberstleutnant FRIEDRICH HANL**
Landesgendarmereikommandant für Vorarlberg

Am 4. Dezember 1934 ist Oberst a. D. Regierungsrat Georg Bilgeri während eines Skikurses am Patscherkofel beim Vorfahren einer Übung plötzlich gestorben. Mitten aus seiner alpinistischen Tätigkeit heraus und inmitten seiner über alles geliebten Berge hat ihn ein jäher Tod ereilt.



Oberst a. D. Georg Bilgeri

Oberst Bilgeri war weit über die Grenzen des eigenen Landes hinaus bekannt. Als Alpinist genoß sein Name Weltruf. Seine Skilauftechnik war zu ihrer Zeit einzigartig, seine Skibindung lange Zeit hindurch unübertroffen und weitverbreitet.

Seine Verdienste als alpiner Fachmann um die Ausbildung der Gebirgstruppen der ehemaligen österreichisch-ungarischen Armee sind so bekannt, daß sie keiner weiteren Erwähnung bedürfen.

Aber auch nach dem ersten Weltkrieg blieb Oberst Bilgeri nicht untätig und trug zur Ertüchtigung des Volkes durch Verbreitung des Skisportes und insbesondere der Winteralpinistik wesentlich bei. Selbst im Auslande war er als Skipionier mit viel Erfolg tätig, gewann viele persönliche Freunde und brachte zahlreiche ausländische Wintersportler nach Österreich, denen er die Schönheit der heimischen Bergwelt erschloß.

Oberst Georg Bilgeri war auch der Wegbereiter der alpinen und hochalpinen Ausbildung der österreichischen

Bundesgendarmarie nach dem ersten Weltkrieg. 1925 wurde ihm vom damaligen Bundeskanzleramt diese ehrenvolle Aufgabe übertragen. In zahllosen alpinen und hochalpinen Kursen, die er zur Erweiterung der alpinen Gebietskenntnisse in allen Teilen der österreichischen Alpen abhielt, bildete er vorerst eine stattliche Anzahl von Gendarmereibeamten zu Lehrern und Hilfslehrern im alpinen Skilauf und in der Alpinistik heran. Manche von diesen betätigten sich dann auch außerhalb der Gendarmarie entweder als Berufsskilehrer oder während ihrer Urlaube als freiwillige Skilehrer und hielten an vielen Wintersportplätzen Österreichs sogenannte „Bilgeri-Skikurse“ ab, die starken Zulauf hatten und sich größte Beliebtheit erfreuten.

Daß die Gendarmarie in wenigen Jahren dann bereits in der Lage war, ihre Aufgaben im Gebirge und Hochgebirge jederzeit zum Wohle der Allgemeinheit erfüllen zu können, ist das einmalige Verdienst Bilgeris.

Bei Erstellung der selbst heute noch in seinen wesentlichen Teilen gültigen „Alpinvorschrift für die österreichische Bundesgendarmarie“ war Oberst Bilgeri gleichfalls maßgeblich beteiligt.

Heute, am 15. Jahrestage seines Todes sei dieses großen österreichischen Skipioniers und Alpinisten gedacht, der sich auch als Mensch und Kamerad größter allseitiger Wertschätzung erfreuen durfte.

STRICKER - LAGO

Landeslieferungs-genossenschaft des Stricker-,
Wirker- und Weberhandwerks für Wien und
Niederösterreich e. G. m. b. H.

WIEN I, BAUERNMARKT 24
(Ecke Fleischmarkt)
Telephon U 28 2 31 und U 28 2 42

erzeugt als

QUALITÄTWARE

alle Arten von

Westen, Pullover, Kleider, Strümpfe, Socken,
Stutzen, Handschuhe, Unterwäsche, Trainings-
anzüge

für Damen, Herren und Kinder

Jerseys, Stoffe, Loden, Tücher, Shawls, Frottier-
waren sowie

HERVORRAGEND SCHÖNE HANDARBEITEN

Achtung Abonnenten!

Wir bitten Sie, mit beiliegendem Erlagschein die Abonnementgebühren für 1950 einzubezahlen.

ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

ABDRUCK MIT BEWILLIGUNG DER VERWALTUNG DER ÖSTERREICHISCHEN JURISTENZEITUNG — NACHDRUCK VERBOTEN

Wirkliche gewaltsame Handanlegung im Sinne des § 81 StG. setzt nicht nur einen tätlichen Angriff gegen das Amtsorgan voraus. Konkurrenz mit dem Verbrechen nach § 93 StG.

Nach den Feststellungen des Erstgerichtes versah der Sicherheitswachebeamte A am 2. Dezember 1947 bei dem Schlagbaum in X den Dienst. Nach dem von seiner Dienststelle erteilten Auftrag hatte er die nach Wien fahrenden Fahrzeuge auf bewirtschaftete Lebensmittel zu kontrollieren; und unter anderem auch in dem Postkraftwagen Stichproben vorzunehmen. Um 19 Uhr 30 wollte der Angeklagte B mit dem von ihm gelenkten Postkraftwagen die bezeichnete Kontrollstelle in der Richtung nach Wien passieren. Der von dem Angeklagten gelenkte Wagen war ein umgebauter Lastkraftwagen, bei dem der Fahrersitz von dem Fahrgastraum getrennt war. Die Eingangstür zum Fahrgastraum befand sich in der rückwärtigen Wand des Wagens. Der Sicherheitswachebeamte A hielt den Postkraftwagen zum Zwecke der Vornahme der Kontrolle an. Der Angeklagte weigerte sich zunächst, die Kontrolle vornehmen zu lassen unter Berufung auf den Dienstauftrag vom 7. November 1947, mit dem den Postbediensteten bekanntgegeben war, daß Postpakete, ordnungsmäßig aufgegebenes Passagiergepäck, die Poststücke und Kleingüter im Postkraftwagenverkehr nur vor der Aufgabe oder nach der Ausgabe kontrolliert werden können. B wurde von A darüber belehrt, daß er die Kontrolle doch vorzunehmen habe. A ließ einen Teil der Fahrgäste aussteigen, um Platz für die Kontrolle zu gewinnen. Als er im vorderen Teil des Wagens damit beschäftigt war, bemerkte er, daß die ausgestiegenen Passagiere wieder in den Wagen einstiegen. Der Angeklagte nun in den Wagen hinein: „Sie müssen bis zum Schwarzenbergplatz mitfahren. Dort können Sie kontrollieren, nicht hier“, schlug die Tür des Wagens von außen zu, begab sich zum Lenkersitz und fuhr mit dem Wagen weg. A eilte sofort zur Tür des Wagens, die er trotz wiederholter Versuche nicht zu öffnen vermochte, so daß er unter dem Spotte der Reisenden bis zu der nächsten Haltestelle in Y mitfahren mußte.

Nach Ansicht des Erstgerichtes hat der Angeklagte gegen den Sicherheitswachebeamten A dadurch, daß er ihn gegen seinen Willen vom Stadtrand, wo A seinen Dienst zu versehen hatte, durch Betätigung der Antriebsmaschine des Fahrzeuges entführte, gewaltsame Handanlegung angewendet, um die Dienstesvollziehung des A, bestehend in der Durchsuchung des Postkraftwagens am Stadtrand in X zu vereiteln. Der Angeklagte konnte sich auch auf Grund des Dienstauftrages vom 7. November 1947 zu seinem gewaltsamen Vorgehen gegen den Sicherheitswachebeamten A nicht für berechtigt halten und nicht in einem Irrtum über diese seine Berechtigung sein, da der Dienstauftrag sich nur auf die Kontrolle von Postpaketen, aufgegebenen Reisegepäcken, Poststücken und Kleingütern im Postkraftwagenverkehr, nicht auf das Handgepäck und die Kleider der Passagiere des Postkraftwagens bezog. Die Handlungen des Angeklagten trugen daher, wie das Urteil ausspricht, die Merkmale des Verbrechens nach dem § 81 StG. an sich.

Da der Angeklagte B den Sicherheitswachebeamten durch sein Vorgehen auch gezwungen hat, in dem Wagen mitzufahren, und er ihn dadurch an dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit gehindert hat, lag in seinem Vorgehen nach der Ansicht des Erstgerichtes auch der Tatbestand des Verbrechens nach dem § 93 StG. vor, wobei dem Umstande, ob die Tür des Postkraftwagens, wie der Angeklagte behauptete, von innen geöffnet werden konnte, keine Bedeutung zukam, weil dem A nach der Abfahrt des Wagens ein Abspringen aus dem fahrenden Kraftwagen nicht möglich gewesen wäre, selbst wenn die Tür des Kraftwagens von innen geöffnet werden konnte.

Lediglich der von der Beschwerde aufgeworfenen Rechtsfrage, ob die Tat des Angeklagten nur den Tatbestand nach § 81 StG. oder auch noch den nach § 93 StG. erfülle, kommt Bedeutung zu.

Der Nichtigkeitsgrund des § 281, Z. 9 a StPO., soll, wie die Beschwerde des Angeklagten geltend macht, darin gelegen sein, daß das Merkmal der „wirklich gewaltsamen Handanlegung“ nach den Feststellungen des Erstgerichtes nicht gegeben sei. Das Schließen der Tür des Postkraftwagens von außen bilde, da die Tür des Kraftwagens von innen geöffnet werden konnte, keine mit Aufbietung von körperlicher Kraft dem Sicherheitswachebeamten entgegengesetzte gewaltsame Widerstandshandlung. Das Erstgericht habe daher die Handlungen des Angeklagten rechtsirrigerweise der Bestimmung des § 81 StG. unterstellt.

Zurückhalten von Geld der Lebensgefährtin nach Aufhebung der Lebensgemeinschaft ist Veruntreuung.

Des Verbrechens der Veruntreuung macht sich derjenige schuldig, der anvertrautes Gut vorenthält oder sich zueignet. Das angefochtene Urteil hat festgestellt, daß der Angeklagte, als er sich nach einem Streit von seiner Lebensgefährtin A am 28. Juni 1948 trennte, den Geldbetrag von S 2100 bei sich hatte, daß er das Geld auch in der Folge weiter behalten hat und schließlich, daß er es nicht verloren hat und daß es ihm auch nicht gestohlen wurde.

Daher ist zunächst die Frage zu erörtern, ob dieser Betrag nach der erwähnten Gesetzesbestimmung dem Angeklagten „anvertraut“ war. Die Feststellungen des Erstgerichtes gehen dahin, daß die Lebensgefährtin des Angeklagten, A, aus der Verwertung ihres Hausanteiles einen Betrag von S 5000.— erlöst hat und diesen Betrag dem Angeklagten ausgehändigt hat, mit der Ermächtigung, daraus für sie und ihre 4 Kinder und auch für den Angeklagten selbst den Lebensunterhalt zu bestreiten, die von ihr verpfändeten Fahrnisse auszulösen und andere Schulden zu zahlen. Diesen Aufträgen gemäß hat der Angeklagte gehandelt, und der vom Gesamtbetrage von S 5000.— übriggebliebene Betrag ist die hier in Rede stehende Summe von S 2100.—. Hinsichtlich dieses Betrages war letztes Endes von der A beabsichtigt, daß der Angeklagte damit einen Wagen anschaffe und ein Lokal miete. Wagen und Lokal sollten dem Angeklagten insofern dienen, als er hierdurch instand gesetzt werde, seine Berechtigung zum Wanderhandel erfolgreich auszuüben. Es kann daher aus den Feststellungen hinreichend entnommen werden, daß eine derartige Verwendung dieses Betrages im Interesse nicht nur des Angeklagten, sondern auch seiner Lebensgefährtin A, somit im gemeinsamen Interesse beider gestanden ist. Ma es auch von der Geldgeberin nicht ausdrücklich gesagt worden sein, so war es, wie die Dinge lagen, geradezu selbstverständlich, daß die zuletzt besprochene Verwendung des Geldbetrages von S 2100.— unter der Voraussetzung stattzufinden hatte, daß die Lebensgemeinschaft zwischen dem Angeklagten und der A aufrecht bleibt.

Da sich jedoch der Angeklagte entschlossen hatte, von der A fortzugehen, und in der Folge überhaupt nicht mehr zu ihr zurückkam, so war er verpflichtet, den in seiner Verwahrung befindlichen und somit ihm anvertrauten Geldbetrag der A zurückzustellen. Im Augenblicke der vom Angeklagten vollzogenen Aufhebung der Lebensgemeinschaft war dieser Betrag für den Angeklagten fremdes Geld. Wenn er nun dieses ihm anvertraute fremde Geld nicht zurückgestellt, sondern, wie das Urteil des Erstgerichtes festgestellt hat, bis auf einen geringfügigen Betrag von zirka S 25.— verbraucht hat, so hat der Angeklagte diesen Betrag der A vorenthalten und sich zueignet. Das Erstgericht hat der Darstellung dieser rechtlichen Erwägungen nicht zuletzt deshalb wenig Raum gegeben, weil es sich im wesentlichen mit der Frage der Glaubwürdigkeit der Verantwortung des Angeklagten in der Richtung befaßt hat, ob er das Geld verloren hat oder es ihm gestohlen wurde. Jedenfalls aber gelangte auch das Erstgericht dann zu einer richtigen rechtlichen Beurteilung, als es die Verantwortung des Angeklagten als ungläubwürdig ablehnte und aussprach, daß der Angeklagte daher fremdes Geld veruntreut hat (OGH., 18. Jänner 1949, 1 Os 856/48; LG. Wien, 1 E Vr 9213/48).

Bezardkompaß und Höhenmesser

IM DIENSTE DER GENDARMERIE

Von Gend.-Oberstleutnant WILHELM WINKLER, Stellvertreter des Landesgendarmeriekommandanten für Kärnten

Allgemeines:

In der hochalpinen Ausbildung der Gendarmerie spielt der Bezardkompaß eine hervorragende Rolle. Kompaß und Aneroidbarometer mit Höhenskala zählen zu den wichtigsten Orientierungsmitteln des Alpinisten. Das Barometer aber gibt den Touristen auch wichtige Fingerzeige für die Wetteraussichten. Mit einer guten Karte, dem Bezardkompaß und dem Höhenmesser können bei Tag und Nacht, bei Wetter und Sturm, auf dem Gletscher und im schwierigsten Gelände alle Orientierungsaufgaben gelöst werden. Von einer rascher, und rechtzeitigen Orientierung hängt oft die Gesundheit, ja das eigene Leben und das Leben von Kameraden oder Mitmenschen ab. Selbst erfahrene und gewiegte Alpinisten oder Bergführer verirren sich in ihrem Hausgelände im Nebel und Sturm. Bei sichtigem Wetter vollkommen klare Routen erscheinen im Schneesturm absolut fremd. Der den Menschen von Natur aus gegebene Orientierungssinn versagt. Man steht in einem Hexenkessel der Elemente, aus dem es ohne Kompaß und Höhenmesser kein Entrinnen gibt. Die Berge verlangen ihre Opfer und für die Schwachen und Hilflosen gibt es keine Rettung, es sei denn, fremde Hilfe!

Nicht nur bergunerfahrene Menschen gehen zugrunde, da ihnen der Körper den Dienst versagt und sie vollkommen erschöpft einschlafen und erfrieren, sondern auch erfahrene Bergführer und Touristen verlieren die Orientierung, kommen daher in schwieriges Gelände, stürzen irgendwo ab oder in Gletscherspalten oder gehen im Kreise, bis sie vor Ermattung in Schlamm und so den Bergtod finden. Es kommt sogar vor, daß Touristen mehrere Stunden eine Schutzhütte umkreisen und sie doch nicht finden, um schließlich nahe derselben zu sterben. Wenn einem Alpinisten schon die eigenen Hausberge gefährlich werden können, um so gefährlicher sind dann die Berge oder Gletscher weniger bekannter oder gar fremder Gebiete.

Wer die Orientierung beherrscht, ist jederzeit Herr über eine große alpine Gefahr. Ein richtiger Alpinist weiß auf einer Tour immer, wo er sich befindet; er kann seinen Standpunkt in der Natur sofort mit der Karte vergleichen. Karte und Kursskizze, Kompaß und Höhenmesser sind immer bereit zum Einsatz. Wer seinen Standpunkt im Gelände und auf der Kursskizze. Wer seinen Standpunkt im Gelände und Orientierung verloren. Ein ungleicher Kampf mit den Elementen beginnt. Wird der Tourist mit seiner körperlichen Leistungsfähigkeit siegen oder elendiglich das Leben verlieren! Die Zeit entscheidet das Rennen um Leben und Tod!

Bei klarem und sichtigem Wetter mag es einfach sein, den Weg oder die Route zu finden oder überhaupt nicht zu verlieren. Wehe aber den Touristen, die in einem kochenden und brodelnden Hexenkessel der Natur sitzen oder denen ein tosender Schneesturm um den Körper braust! Nun beginnt die Kunst des Sichzurechtfindens; wer

es bei gutem Wetter nicht lernt, wird es im Falle der Not nicht beherrschen.

Aber die Bezardbussole ist nicht nur ein vorzügliches Instrument für den Alpinisten oder Berggeher, sie ist vor allem eines der besten Hilfsmittel für den Exekutivgendarmen bei der Lösung von mannigfachen Aufgaben im Gendarmiedienste. Viele Worte, ja eine umständliche und komplizierte Beschreibung können eine einfache, manchmal mit ein paar Strichen hingesezte Skizze nicht ersetzen. Vielfach sind die Fälle im Exekutivdienst, in denen der Gendarm zur Aufnahme einer Skizze greift. Sei es eine Planskizze bei einem Mord oder Brand, sei es eine Gelände- oder Kursskizze für eine Übersicht oder sei es eine Skizze bei einem Verkehrsunfall, eine gute Zeichnung schafft in den meisten Fällen Klarheit über wichtige und wissenswerte Punkte für den Richter und Staatsanwalt.

Wer mit der Handhabung der Bussole vertraut ist, löst spielend leicht alle Geländeaufgaben, er kann rasch, richtig und genau neue Objekte oder Kommunikationen in die Karte einzeichnen, er lernt mit der Bussole allein das Gelände kennen, sie ist sein bester Führer und Berater, mit ein paar sicheren Griffen im Gelände hat er das Fundament für ein geographisch richtiges Bild gelegt.

Die Bezardbussole soll daher der stete Begleiter aller Gendarmeriebeamten sein; sie erleichtert in vielen Fällen den Dienst und schafft vor allem Sicherheit bei den Tatbestandsaufnahmen.

Mögen diese einleitenden Zeilen ihren Zweck erfüllen und allen Gendarmen eine Anregung für die Verwendung und praktische Handhabung der Bezardbussole im Gendarmiedienste sein. (Fortsetzungen folgen.)

SCHÄRDINGER
Granit
INDUSTRIE
GESELLSCHAFT M.B.H.

SCHÄRDING AM INN

**Schotter
Bausteine
Pflastersteine
Steinmetzarbeiten**

TEL.: DIREKTION 12 u. 16; BETRIEB: 27

Schärdinger

ERSTE ZENTRAL-TEEBUTTER-VERKAUFS-
GENOSSENSCHAFT IN SCHÄRDING, R.G.M.B.H.

Größte und älteste

MILCHWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGERVEREINIGUNG ÖSTERREICHS

Eine aufschlußreiche Banknotenbündelung¹⁾

Von Dr. WALTER HEPNER, Graz

Vielfältig sind bekanntlich die Spuren, die dem Kriminologen Aufschluß über strafbare Handlungen geben können und immer wieder gibt es Neuartiges, das erst als eine solche Spur erkannt werden muß, um es dann entsprechend auswerten zu können. Folgender, auch in der Praxis unseres Institutes nicht alltägliche Fall, wurde kürzlich zur Begutachtung vorgelegt.

Bei der Übernahme von Banknotenbündeln²⁾ seitens einer Bank durch die Nationalbank hat es sich herausgestellt, daß ein solches Bündel an Stelle der üblichen und vorgeschriebenen 10 Streifbandpäckchen zu je 100 Stück 50-S-Noten nur 9 solcher Päckchen enthielt. Unter Vorlage dieses fraglichen Bündels und eines unversehrten Vergleichsbündels (mit 10 Päckchen zu je 100 Stück 50-S-Noten) war die Frage zur Beantwortung gestellt, ob auf dem kleineren Bündel Spuren zu finden sind, die den Schluß zulassen, daß aus diesem Bündel ein Streifbandpäckchen zu je 100 Stück 50-S-Noten entnommen wurde oder ob bereits bei der Auslieferung durch die Nationalbank ein Bündel mit nur 9 Päckchen vorgelegen ist.

Wir standen dieser Fragestellung bezüglich Aussicht auf einen Erfolg vorerst ziemlich skeptisch gegenüber. Banknotendiebstähle sind gar nicht so selten, zu ihrer Aufklärung werden jedoch meist andere Methoden angewandt (Sicherung von Fingerspuren auf den Behältnissen, Fangstoffe, Nummernfeststellung u. a., je nach Lage des Falles), die im gegenständlichen Falle von vornherein auszuschließen waren. Der von den Überbringern gegebene Hinweis auf Fingerspuren war unverwertbar, da Fingerspuren auf Papier einerseits an sich nur sehr selten auszuwerten sind, andererseits die Banknotenbündel inzwischen schon durch viele Hände gegangen waren.

Eine spärliche Hoffnung, wenigstens zu irgend einem Ergebnis — wenn auch keineswegs zu einem sicheren — zu gelangen, beschränkte sich auf die Möglichkeit, daß sich an der Umschnürung vielleicht noch Knickstellen finden würden (es handelte sich um Papierspagat), die auf eine frühere Bündelung (von 10 Päckchen) schließen lassen, doch war auch diesbezüglich anzunehmen, daß sich solche Knickstellen — wenn sie vorhanden waren — durch die etwaige spätere Lagerung der Schnur infolge der Spannung wieder ausgeglichen haben. (Dies war, wie sich später ergab, auch der Fall, diese Untersuchung somit erfolglos.)

Unter anderen Voraussetzungen wäre allenfalls auch eine Untersuchung des bei der Bündelung verwendeten Knotens in Frage gekommen, da das fragliche Bündel anders

¹⁾ Dieser Beitrag wurde in „Revue de Criminologie et de Police Technique“, Genf, Jg. 1949, Band III, S. 213—217, in französischer Sprache veröffentlicht.

²⁾ Um Begriffsverwirrungen von vornherein zu vermeiden, sei schon an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß im folgenden die durch je ein Streifband zusammengehaltenen 100 Stück 50-S-Noten als „Banknotenpäckchen“, die durch Umschnürung zusammengehaltenen Streifbandpäckchen als „Bündel“ bezeichnet werden.

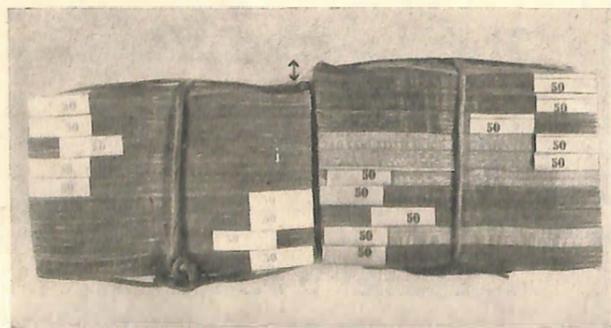


Abb. 1. Verkleinertes Wiedergabe des fraglichen und des Vergleichsbanknotenbündels

geknotet war als das Vergleichsbündel. Da es sich aber im vorliegenden Falle und vor allem bei der gegebenen Fragestellung in erster Linie nicht um den Täter, sondern um die Frage handelte, ob überhaupt eine Entnahme eines Päckchens stattgefunden hatte, war mit einer Knotenuntersuchung hier nicht weiterzukommen. Im übrigen stand ohnedies fest,

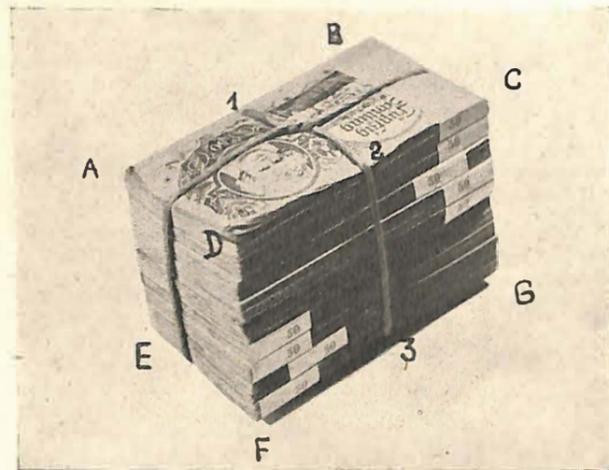


Abb. 2. Das fragliche Banknotenbündel in verkleinerter Wiedergabe

daß die Verknotung des fraglichen Bündels nicht von der Beschaffenheit war, wie der mit der Bündelung beauftragte Beamte der Nationalbank die — vorgeschriebene — Knotung machte.

Eine Gegenüberstellung des fraglichen und des Vergleichsbündels ergab, daß die ohnehin schon bekannte Tatsache des Fehlens eines Päckchens sich auch in der Höhe des Bündels auswirkte (Abb. 1). Das fragliche Bündel war genau um die Höhe eines Päckchens niedriger.

Bei der darauf folgenden Untersuchung, ob die Umschnürung mehr fest oder mehr lose war und dadurch einer Päckchenentnahme ohne Öffnung der Umschnürung größerer oder geringerer Widerstand entgegenstanden wäre, stellte sich heraus, daß bei beiden Bündeln die Umschnürung einerseits so fest war, daß zum Beispiel, um ein weiteres Banknotenstreifbandpäckchen in die Umschnürung einzuschieben, diese hätte gelöst werden müssen, andererseits es aber möglich gewesen wäre, ein Banknotenpäckchen ohne Lösung einer Bündelumschnürung herauszuziehen.

Hieraus war zu folgern, daß eine Päckchenentnahme aus der Originalbündelung ohne Lösung der Umschnürung zwar hätte stattfinden können, daß sich dies aber in Form von deutlicher Lockerung der Umschnürung hätte nachweisen lassen müssen. Die straffe Verknotung des fraglichen Bündels wies also darauf hin, daß aus dem fraglichen Bündel in der vorliegenden Form kein Banknotenpäckchen entnommen worden war.

Hätte das fragliche Bündel einen nationalbanküblichen Knoten aufgewiesen, so wäre es auf Grund dieses Befundes zumindest nicht auszuschließen gewesen, daß dem bündelnden Beamten der Nationalbank ein Versehen unterlaufen ist, indem er statt 10 nur 9 Päckchen bündelte. Unter Einbeziehung des Merkmals des nationalbankfremden Knotens war aber eine solche Annahme nicht vertretbar. Hätte es sich also um ein Bündelungsversehen der Nationalbank gehandelt, so wäre bei straffer Umschnürung ein nationalbanküblicher Knoten vorgelegen — handelte es sich um einen späteren Diebstahl aus einem Originalbündel, so wäre die Umschnürung locker gewesen. Ein harmloser Irrtum schied auf Grund dieser Feststellung also offenbar aus.

Es blieben daher also mit größter Wahrscheinlichkeit nur mehr zwei Möglichkeiten offen: Entweder der Diebstahl war von dem Beamten der Nationalbank begangen worden und dieser hatte ihn durch Verwendung eines dort nicht

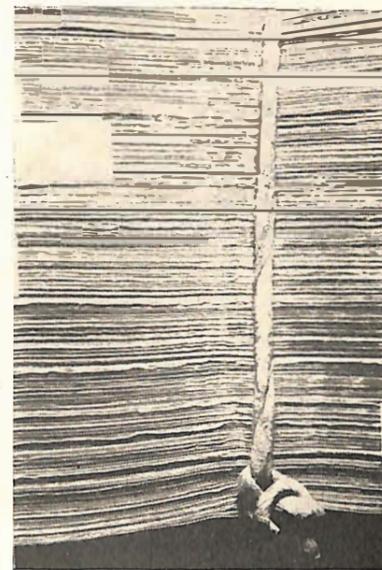


Abb. 3. Scheuerungsmerkmale der Umschnürung am fraglichen Banknotenbündel

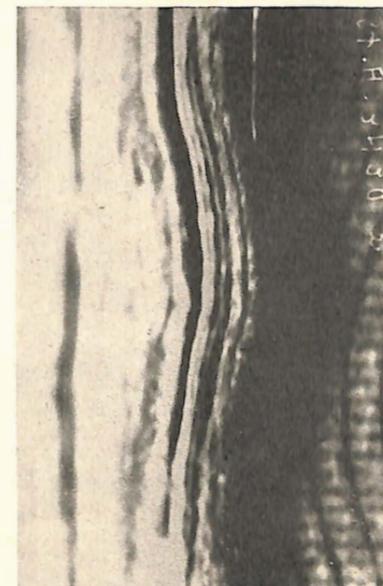


Abb. 4. Einkerbung an der in Abb. 2 mit AB bezeichneten Kante des fraglichen Banknotenbündels, die dem Durchmesser der Bündelumschnürung entspricht, in vergrößertem Maßstab

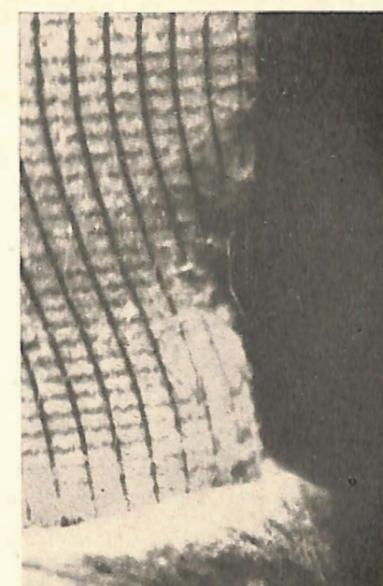


Abb. 5. Einkerbung an der in Abb. 2 mit DC bezeichneten Kante des fraglichen Banknotenbündels, die dem Durchmesser der Bündelumschnürung entspricht, in vergrößertem Maßstab

üblichen Knotens teilweise getarnt oder aber, was näher lag, der Diebstahl war außerhalb der Nationalbank begangen worden; dann war aber mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß das Bündel geöffnet und nach Entnahme des einen Päckchens neu verknotet wurde.

Wie es bei manchen Untersuchungen mitunter vorkommt, so gaben sich auch in diesem Falle im Laufe der verschiedenen Manipulationen während des Untersuchungsorganges neue Anhaltspunkte für die Weiterführung der Untersuchung. Bei entsprechender Schräglichtbeleuchtung zeigten sich nämlich an den der Umschnürung benachbarten Teile der Bündelseitenflächen eigenartige Glanzstellen, die in der Folge als Scheuerungsmerkmale der Umschnürung an den Banknotenrändern identifiziert werden konnten (Abb. 1 und 3). Diese Scheuerungsmerkmale fanden sich sowohl beim Vergleichsbündel als auch beim fraglichen, doch verliefen sie beim fraglichen Bündel einerseits verhältnismäßig entfernt von der Bündelumschnürung, andererseits fanden sie sich — im Gegensatz zum Vergleichsbündel — in nur kaum erkennbarem Ausmaß unmittelbar unter und neben der Bündelumschnürung. Es war daher anzunehmen, daß die Schnurscheuerungsmerkmale auf dem fraglichen Bündel von einer früheren Umschnürung herrührten, die auf die Banknotenränder wesentlich länger eingewirkt haben mußte als die derzeitige Umschnürung. Damit aber gewann die zweite der oben erwogenen Möglichkeiten an Wahrscheinlichkeit.

Nur war der anfänglich ziemlich aussichtslos erscheinende Fall bereits recht interessant geworden und regte zu noch weiteren Untersuchungen an. Tatsächlich konnte auch noch ein weiteres Merkmal festgestellt werden, das der bisherigen Schlußfolgerung erhöhte Beweiskraft verlieh.

An der mit 1 bezeichneten Stelle der in Abb. 2 ersichtlichen Kante A, B des Banknotenbündels fand sich genau an der Stelle, an welcher die früher genannte Scheuerspur in die Kante einmündet, eine Einkerbung, die dem Durchmesser der Bündelumschnürung entspricht. In Abb. 4 ist diese Einkerbung vergrößert dargestellt. Ebenso fand sich an der mit 2 bezeichneten Stelle der Banknotenbündelkante D, C in Abb. 2 eine ähnliche Einkerbung, die in Abb. 5 vergrößert dargestellt ist. Zu bemerken ist dazu noch, daß die Einkerbung bei 1 die Form einer Stauchung in Richtung gegen 2 aufweist (in Abb. 4 deutlich zu sehen) bei 2 in Richtung nach 3 gestaucht erscheint. Unter Bedachtnahme einerseits auf die straffe Umschnürung zur Zeit der Übernahme des fraglichen Bündels, andererseits auf die doppelt gewickelte Schnurkreuzung zwischen 1 und 2, die ein Verrutschen der Umschnürung unwahrscheinlich erscheinen läßt, war nicht anzunehmen, daß die genannten Einkerbungen von der zur Zeit der Untersuchung vorhandenen Umschnürung stammten, sondern es war vielmehr wahrscheinlich, daß sie von einer (wieder gelösten) Erstumschnürung stammten.

Da schließlich eine an der Kante F, G vorgenommene Untersuchung an der Umschnürungsstelle 3 (in Abb. 6 vergrößert dargestellt) eine wesentlich geringere Einkerbung gegenüber 1 und 2 ergab, konnte endlich noch weiter dahingehend gefolgert werden, daß dort nicht der anfänglich der Erstumschnürung doch offenbar an allen Kanten gleichmäßige Zug gewirkt hatte, also die wahrscheinlichen Einkerbungen analog 1 und 2 tragenden Päckchenkanten an dieser Seite des Bündels entnommen wurden (also einerseits daß entnommen wurde, andererseits wo entnommen wurde!).

Das Gutachten konnte somit wider anfängliches Erwarten — sogar über die Fragestellung hinaus — mit größter Wahrscheinlichkeit dahingehend abgegeben werden, daß es sich im gegenständlichen Falle nicht um einen Irrtum anlässlich der Banknotenbündelung handelte, sondern daß die Bündelumschnürung geöffnet, ein Päckchen an der Verknotungsstelle entnommen und sodann das Bündel wieder verschnürt wurde.

Zusammenfassung. Anlässlich einer anfänglich ziemlich aussichtslos erscheinenden Untersuchung eines Banknotenbündels ergaben sich im Laufe der Untersuchung immer wieder neue Anhaltspunkte, die sich gegenseitig unterstützten, die schließlich eine noch über die Fragestellung hinausgehende Beantwortung mit großem Wahrscheinlichkeitswert zuließen.

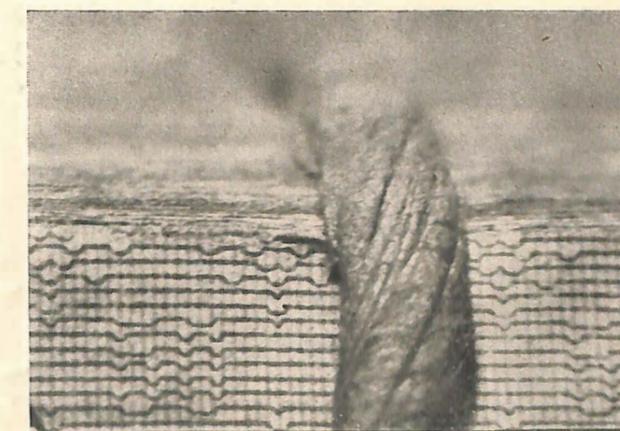


Abb. 6. Umschnürungsstelle 3 der Kante FG in Abb. 2 des fraglichen Banknotenbündels mit wesentlich geringeren Einkerbungen gegenüber den Umschnürungsstellen 1 und 2

Das Fernmelderecht

Von Kontrollinspektor MAX GERETSCHLÄGER, Bezirksgendarmeriekommandant in Amstetten

Es wurde wahrgenommen, daß von unterstellten Dienststellen Tatbestände nach dem Fernmeldeanlagengesetz (FAG.) unrichtig beurteilt werden und die Bestimmungen des Fernmeldeanlagengesetzes zumeist überhaupt nicht bekannt sind. Es herrscht noch vielfach die Meinung vor, daß solche Tatbestände nach dem österr. Telegraphengesetz vom 18. Juli 1924, BGBl. Nr. 263/24, anzuzeigen sind, was aber nicht mehr der Fall ist. Während das österr. TelG. eine geteilte Kompetenz vorsah (Verwaltungs- und Gerichtsdelikte), ist zur Ahndung der strafbaren Handlungen nach dem FAG. ausschließlich das Gericht zuständig. Das Studium der Verwaltungsvorschriften und der strafrechtlichen Nebengesetze wird übrigens allgemein zugunsten der GDI. und des StG. vernachlässigt. Soweit nicht schon seit Kriegsende Lehrbücher erschienen sind, die diese Materie behandeln, insbesondere von Gend.-General Dr. Josef Kimmel, sind die einschlägigen Vorschriften auf den meisten Dienststellen beim Einmarsch der Alliierten vernichtet worden oder durch teilweise oder gänzliche Außerkraftsetzungen überhaupt wertlos geworden.

Das Fernmeldeanlagengesetz (FAG.) vom 14. Jänner 1928, DRGBl. I, S. 8, ist durch Einführungsverordnung vom 11. Dezember 1939, DRGBl. I, S. 2422, mit 1. März 1940 in Österreich in Geltung gesetzt und gemäß § 2 Rechtsüberleitungsgesetz vom 1. Mai 1945, StGBI. Nr. 6/45, als österr. Rechtsvorschrift zugelassen worden.

Durch diese Einführungsverordnung (EV.) und durch die EV. vom 17. Dezember 1939, DRGBl. I, S. 2047, zum sogenannten Schwarzsendergesetz vom 24. November 1937, DRGBl. Nr. I, S. 1298, ist das österr. TelG. vom 18. Juli 1924 bis auf § 8, Abs. 2, außer Kraft gesetzt worden. Der § 8, Abs. 2, des TelG. behandelt bloß das Kollisionsrecht, sieht also Maßnahmen zur Beseitigung wechselseitiger Störungen von Fernmeldeanlagen vor und hat für das Sicherheitsorgan wenig Bedeutung. Vom Fernmeldeanlagengesetz wurden nur die §§ 3, Abs. 1, Ziffer 3 b, und Abs. 3, dann 23 und 24 FAG. nicht eingeführt. An deren Stelle gilt eben noch § 8, Abs. 2, TelG.

Vom FAG. wurde später auf Grund des Gesetzes über die Wiederherstellung des österr. Strafrechtes vom 12. Juni 1945, StGBI. Nr. 25/45, § 1, Pkt. 14 (Berichtigung lt. StGBI. Nr. 126/45), der § 2, Abs. 1, Pkt. b, aufgehoben. Das war notwendig, um dem § 355 RStGB. (Verletzung des Telegraphengeheimnisses) die Grundlage für seine Geltung in Österreich zu entziehen.

Gemäß der Durchführungsverordnung vom 16. Dezember 1939, DRGBl. I, S. 2427, zum FAG., bleibt von den österr. Vorschriften auf dem Gebiete des Fernmelderechtes noch das Telegraphenwegesgesetz (TWG.) vom 20. Dezember 1929, RGBl. Nr. 435/29, weiter in Geltung. Ferner gilt auf Grund der zeit. Einführungsverordnung zum Schwarzsendergesetz mit den darin enthaltenen Ausnahmen noch die 1. Telegraphenverordnung, BGBl. Nr. 26 und 492/1935. Davon wurden jedoch später durch Einführungsverordnung vom 29. Jänner 1940, DRGBl. I, S. 242, zur Vereinheitlichung der Rundfunkvorschriften (Inkraftsetzung der Verordnung vom 27. November 1931, über Bestimmungen über den Rundfunk in Österreich) die Abschnitte II, IV, V und VIII über die Herstellung, Vertrieb, Einfuhr, Besitz und Betrieb von Funkmeldeanlagen, beziehungsweise über den Rundfunk (Abschn. II) außer Kraft gesetzt.

Bezüglich der Errichtung, des Besitzes und Betriebes von Rundfunkempfangsanlagen sind die Vorschriften im Bundesgesetz vom 12. Oktober 1945, BGBl. Nr. 26/46, enthalten. An Stelle der Rundfunkgenehmigung nach der Verordnung vom 27. November 1931 trat nunmehr der telegraphenbehördliche Berechtigungsschein und der telegraphenbehördliche Besitztsschein.

Wird zusätzlich außerhalb der Wohnung oder sonst ein im Kraftwagen eingebautes Empfangsgerät betrieben, so ist auf Grund der in Österreich zugelassenen Rundfunkvorschriften der ehemaligen deutschen Verwaltung zuzufügen

Dienstanzweisung des BMfV — GenDion. für die Post- und Telegraphenverwaltung vom 10. September 1947, Zl. 29.822/47, eine Zusatzgenehmigung erforderlich. Die Gebühr hierfür beträgt derzeit monatlich 50 Groschen. Für lose im Kraftwagen mitgeführte Rundfunkgeräte muß der bereits erwähnte telegraphenbehördliche Besitztsschein beigebracht werden. Es ist also bereits der bloße unangemeldete Besitz eines Radioapparates strafbar. Die Sicherheitsorgane haben auf im Kraftwagen eingebaute oder lose mitgeführte Empfangsgeräte zu achten und bei Beanstandungen der Post- und Telegraphenverwaltung (Post- und Telegraphendirektion für Wien, N.-O. und Bgl. in Wien) Mitteilung zu machen. Für die Gendarmerie siehe Lgk.Bef. Nr. 19/48, Pkt 4 (für Niederösterreich).

Bei unbefugter Errichtung und unbefugten Betrieb einer Fernmeldeanlage (Rundfunkempfangsgerät) ist im vorerwähnten Gesetze vom 12. Oktober 1945 keine Strafsanktion enthalten und sind die Anzeigen gegen Schwarz Hörer demnach auf Grund des § 15 FAG. zu erstatten. Heute hat das FAG. in erster Linie deshalb Bedeutung, weil die Anzeigen gegen Schwarz Hörer nach diesem Gesetze zu erstatten sind. Andere Tatbestände nach dem Fernmelderecht sind seltener.

Nachstehend soll daher auf den Text des FAG. näher eingegangen werden:

Fernmeldeanlagen, nämlich Telegraphenanlagen für die Vermittlung von Nachrichten, Fernsprechanlagen und Funkanlagen dürfen im Sinne des Telegraphenregals grundsätzlich nur vom Bund (Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau — GenDion. für das Post- und Telegraphenwesen) errichtet und betrieben werden (§ 1). Funkanlagen sind elektrische Sende- und Empfangsanlagen. Hierunter fällt auch der Rundfunk, Bildfunk und das Fernsehen.

Das Gesetz läßt jedoch von diesem Grundsatz als Ausnahmen zu:

a) Das BMfHuW. oder die von ihm hiezu ermächtigte Behörde kann Privatpersonen die Befugnis erteilen, einzelne Fernmeldeanlagen zu errichten und zu betreiben (§ 2);

b) bestimmte Fernmeldeanlagen sind genehmigungsfrei, können also ohne Befugnis errichtet und betrieben werden, so beispielsweise Fernmeldeanlagen, die ausschließlich dem inneren Dienst von Behörden der Länder oder Gemeinden und einzelner Zweckverbände dienen, solche die von Transportanstalten auf ihren Linien ausschließlich zu Zwecken ihres Betriebes benützt werden, zwischen mehreren einem Besitzer gehörigen oder zu einem Betriebe vereinigten Grundstücken, deren keines von dem anderen über 25 km Luftlinie entfernt ist, wenn diese Anlagen ausschließlich für den der Benützung der Grundstücke entsprechenden unentgeltlichen Verkehr bestimmt sind. Funkanlagen bedürfen aber jedenfalls einer Genehmigung des BMfHuW. (§ 3).

Alle Anlagen, die auf Grund einer behördlichen Verleihung errichtet und betrieben werden, unterliegen der Überwachung auf Einhaltung der Verleihungsbedingungen. Unbefugt errichtete, geänderte oder unbefugt betriebene Fernmeldeanlagen können ohne vorherige Androhung außer Betrieb gesetzt oder beseitigt werden (§ 6).

Die öffentlichen Telegraphenanstalten haben eine Reihe besonderer Rechte und Pflichten, so die Betriebspflicht und der Geschäftszwang. Die §§ 10 und 11 des FAG. sprechen von der Pflicht der Wahrung des Telegraphen- und Fernsprecheheimnisses, das heißt, der Geheimhaltung der Tatsachen der Telegraphenbenützung und des Inhaltes der beförderten Mitteilung gegenüber Unberufenen. Das Telegraphengeheimnis besteht nicht gegenüber dem Absender und dem Adressaten, weiters nicht gegenüber Strafgerichten, Staatsanwaltschaften und Sicherheitsbehörden im Verfahren wegen gerichtlich strafbarer Handlungen (§ 12).

Strafbestimmungen:

§ 15. (1) Wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Fernmeldeanlage errichtet

oder betreibt (auch Rundfunkempfang ohne Befugnis zur Errichtung und zum Betrieb — sogenannte Schwarz Hörer), wird mit Gefängnis oder Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Mit Gefängnis oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich

a) genehmigungspflichtige Fernmeldeanlagen unter Verletzung von Verleihungsbedingungen errichtet, ändert oder betreibt;

b) nach Fortfall der Verleihung die zur Beseitigung der Anlage getroffenen Anordnungen der Post- und Telegraphenverwaltung innerhalb der von ihr bestimmten Frist nicht befolgt.

(3) Wer eine der im Abs. 1, Satz 1, und Abs. 2 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bestraft.

(4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 wird die Tat nur auf Antrag der Post- und Telegraphenverwaltung verfolgt

§ 16. (1) Wer vorsätzlich die Überwachung von Fernmeldeanlagen (§ 6) verhindert oder stört oder eine in Ausübung dieser Überwachung verlangte Auskunft nicht oder nicht richtig erteilt, wird mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bestraft.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag der Post- und Telegraphenverwaltung verfolgt.

§ 17. Wer vorsätzlich ein Notzeichen mißbraucht, das für Funkanlagen bei Not und Gefahr in der Seefahrt, Binnenschifffahrt, Luftfahrt oder bei Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs vorgesehen ist, wird mit Gefängnis bestraft. Siehe auch das Gesetz über den Mißbrauch von Notzeichen vom 24. Mai 1929, BGBl. Nr. 181/1929.

§ 18. Wer vorsätzlich in anderen als in diesem Gesetze vorgesehenen Fällen entgegen § 11 Mitteilung macht, soweit nicht andere Vorschriften eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 19. (1) Wer in der Absicht, den Betrieb einer Funkanlage zu verhindern oder zu stören, elektrische Arbeit verwendet oder für die Anlage bestimmte elektrische Arbeit entzieht, wird mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Verhinderung oder Störung eingetreten ist.

(2) Dient die Funkanlage nicht öffentlichen Zwecken, so wird die Tat nur auf Antrag verfolgt. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

Verfall:

Gegenstände, die zur Begehung eines vorsätzlichen Vergehens gegen § 1 gebraucht oder bestimmt waren, können eingezogen werden, gleichviel, wem sie gehören. Bei fahrlässigen Vergehens ist die Einziehung nur zulässig, wenn die Gegenstände dem Täter oder einem Teilnehmer gehören. Die Einziehung ist auszusprechen, wenn die Tat vorsätzlich begangen ist und eine Funkanlage betrifft, und wenn die Gegenstände dem Täter oder einem Teilnehmer gehören. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Einziehung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen (objektives Verfahren) § 20.

Erläuterungen:

Die Kenntnis dieser Vorschriften ist in erster Linie deshalb von Bedeutung, weil sich die Anzeigenkompetenz, wie schon eingangs erwähnt, geändert hat. Während es nach dem Telegraphengesetz nur Officialdelikte und eine geteilte Anzeigenkompetenz gab, enthält das FAG. sowohl Official- als auch Antragsdelikte und ist zur Bestrafung immer das Gericht kompetent. Anzeigen nach dem TelG. waren nach den §§ 24 und 25 an das Gericht und nach den §§ 26 und 27 an die Verwaltungsbehörde zu erstatten.

Die vorsätzlich begangenen Tatbestände nach den §§ 15, Abs. 1 und 2, 16, Abs. 1, 17, 18, 19, Abs. 1, sind gemäß den §§ 3 und 4 des Strafanwendungsgesetzes vom 29. August 1945, StGBI. Nr. 148/45, Vergehen. Die Strafen sind somit wesentlich schärfer als sie es nach dem Telegraphengesetz waren. Ebenfalls nach diesen Gesetzesbestimmungen werden die aus Fahrlässigkeit begangenen Tatbestände der §§ 15, Abs. 3, Satz 1, 2, und 16, Abs. 2, als Gerichtsübertretungen beurteilt.

Die Gefängnisstrafe bei den Vergehens entspricht nach § 6 des Strafanwendungsgesetzes unter Bedachtnahme auf die charakteristischen Strafsätze des österr. Rechtes der Strafe des strengen Arrestes.

Da in den von den Gerichten zu verhängenden Geldstrafen (bei Übertretungen) kein Höchstmaß festgesetzt ist, beträgt die Geldstrafe gemäß § 8 des Strafanwendungsgesetzes in Zusammenhalt mit der II. StNov. 1947 (Bundesgesetz vom 22. Oktober 1947, BGBl. Nr. 243/47 über die Erhöhung der Wertgrenzen) höchstens 25.000 S.

Die Officialdelikte (§§ 15, Abs. 1, 17, 18, dann 19, Abs. 1, über die Verhinderung oder Störung einer Funkanlage für öffentliche Zwecke) sind dem Gerichte anzuzeigen. Die Antragsdelikte (§§ 15, Abs. 2 und 3, 16, Abs. 1, 2, und 19, Abs. 1) werden der Post- und Telegraphendirektion zur Kenntnis gebracht. Dieser bleibt es anheimgestellt, ob sie einen Strafantrag bei Gericht stellt oder nicht. Die Telegraphenbehörde ist nach Art. II EGVG. Verwaltungsbehörde und hat auch gemäß Amtlicher Verlautbarung der GendZDion. Nr. 5/1925, fortl. Zl. 18, die Gendarmerie an die Telegraphenbehörde Anzeigen zu erstatten.

Die Antragsdelikte sind eigentlich Officialdelikte. Sie unterscheiden sich von den wirklichen Officialdelikten nur dadurch, daß der Staatsanwalt das Ansuchen des Verletzten (in diesem Falle der Telegraphenbehörde) abwarten muß, ehe er einschreitet. Das Klagerecht steht auch hier wie bei den Officialdelikten dem Staate zu, die Entstehung des Klagerechtes ist aber von der Willenserklärung der Telegraphenbehörde abhängig.

Da das Fernmeldeanlagengesetz nur Gerichtsdelikte kennt, finden Haus- und Personendurchsuchungen nicht mehr nach § 3 des Gesetzes zum Schutze des Hausrechtes (§ 60 GDI.) statt. Es gibt daher nur mehr Haus- und Personendurchsuchungen zum Zwecke der Strafgerichtspflege, deren materielle Grundlage § 58 GDI. bildet. In formellrechtlicher Hinsicht wird es gemäß § 59 GDI. zweckmäßig sein, zu solchen Amtshandlungen ein Organ der Telegraphenbehörde beizuziehen.

Begriff „Staatstelegraph“:

Gemäß § 5 der Einführungsverordnung vom 11. Dezember 1939 zum FAG. ist der Begriff „Staatstelegraph“, wie er im Strafgesetze bei den §§ 68, 89, 175 Ib und 318 vorkommt, neu interpretiert worden. Nach § 23, Abs. 2, des TelG. von 1924 verstand man unter Staatstelegraph alle öffentlichen Telegraphen und die begünstigten Privattelegraphen. Nunmehr versteht man darunter alle öffentlichen Zwecken dienenden Fernmeldeanlagen. Hierunter fallen demnach öffentliche und private Fernmeldeanlagen, letztere nur, wenn sie öffentlichen Zwecken dienen, zum Beispiel zur Benachrichtigung der Sicherheitsorgane, der Feuerwehr, der Sanität, Rettung, im Dienste der Bundesbahn und der Elektrizitäts-, Wasser- und Gasversorgung. Wem die Anlage gehört, ist nicht entscheidend, wichtig ist allein der öffentliche Zweck. Zu den Fernmeldeanlagen als Staatstelegraphen rechnen auch Telephonapparate, Telegraphenmasten, Radioapparate und alle Bestandteile. Nachdem man jetzt alles unter „Staatstelegraph“ zusammenfaßt, was früher in öffentliche und begünstigte Privattelegraphen zerfiel, somit die Trennung fallengelassen wurde, geht der Begriff nach § 5 der Einführungsverordnung über die bisherige Begriffsbestimmung des § 23, Abs. 2 des TelG. 1924 hinaus.

Weitere einschlägige Vorschriften:

Im Telegraphenwegesgesetz (TWG.) vom 20. Dezember 1929 regelt sich der Begriff „Telegraph“ nunmehr nach § 1 FAG. Im TWG. ist das Leitungs- und Enteignungsrecht für die Errichtung von öffentlichen Zwecken dienenden Fernmeldeanlagen festgelegt. Enteignungen sind daher auch für Zwecke einer privaten Fernmeldeanlage zulässig, wenn diese öffentlichen Zwecken dient und dann sich vom „Staatstelegraph“ nicht mehr unterscheidet.

Nach dem Schwarzsendergesetz vom 24. November 1937 ist anzuzeigen und zu bestrafen, wer ohne Verleihung, also unbefugt, Funksendeanlagen errichtet, betreibt und Funkempfangsanlagen unerlaubt zum Aussenden von Zeichen usw. verwendet. Die Tat bildet ein Verbrechen, bei Fahrlässigkeit ein Vergehen. In Österreich sind derzeit Verleihungen nach diesem Gesetze auf Grund einer Anordnung der Besatzungsmächte verboten.



Zwei Jahre Gendarmerie-Rundschau

Es sind nun zwei Jahre her, seitdem die Illustrierte Rundschau der Gendarmerie mit ihrem Erscheinen vor die Öffentlichkeit trat. Zwei Jahrgänge zogen an unseren Augen vorbei und so wird es verständlich, daß man nach dem Wert der Bilanz sucht. Es soll vorausgeschickt sein, daß Ziel und Zweck der Gendarmerie-Rundschau ist und war, als Fachblatt den Gendarmeriebeamten das Beste zu bieten. Daraus resultiert auch das Bestreben, die Zeitung immer wieder inhalts- und umfangmäßig besser auszugestalten. Wir schrieben in unserer Folge 1/49: „Wer rastet, der rostet“, ein Grundsatz, von dem wir uns immer leiten ließen. Intensiv wurde daran gearbeitet, die Zeitung noch inhaltsreicher und vielfältiger auszubauen sowie das geistige Niveau nicht nur zu halten, sondern weiter zu steigern. Wir danken allen unseren Mitarbeitern, die stets bemüht waren, in ehrlicher Absicht ihr Wissen und Können den Gendarmeriebeamten zur Verfügung zu stellen. Es gereicht uns in diesem Zusammenhange zur besonderen Ehre, dem Institut für gerichtliche Medizin der Universität Wien und dem Institut für Kriminologie der Universität Graz für ihre Mitarbeit aufrichtigst zu danken. Den vielen Gendarmeriebeamten aber, die zu unseren ständigen Mitarbeitern zählen, gebührt unser besonderer Dank. Sind sie es doch, die als Kamerad dem Kameraden den Dienststoff erläutern sowie Dienstpraxis und Erfahrung vermitteln.

Wir verbleiben mit der Versicherung, alles zu tun, um unserer Linie treu zu bleiben. Wir wollen aber auch ständig bemüht sein, an dem Ausbau der Zeitschrift weiter zu arbeiten. Möge jeder weitere Jahrgang der Gendarmerie-Rundschau noch schöner und besser werden als der vorherige. In diesem Sinne bitten wir Sie alle um Ihre geschätzte weitere Mitarbeit. Möge jeder Gendarmeriebeamte an der Gestaltung der Rundschau teilnehmen.

Unseren Lesern, Mitarbeitern und Freunden ein glückliches, frohes Neujahr 1950!

*Redaktion und Verwaltung
der Illustrierten Rundschau der Gendarmerie*

Das Tierseuchengesetz

Von Gend-Rayonsinspektor JOHANN BOGNER
Gend.-Expositur: Flattnitz, Kärnten

Zu einem der wichtigsten strafrechtlichen Nebengesetze zählt das Gesetz vom 6. August 1909, die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen (Tierseuchengesetz) betreffend. Wie wichtig dieses Gesetz dem Gesetzgeber war, geht schon daraus hervor, daß er die Nichterfüllung der darin aufgestellten Vorschriften sowohl mit Verwaltungs- und Gerichtsstrafen, ja in besonders krassen Fällen wegen Verbrechens mit Kerkerstrafen bis zu 5 Jahren bedroht (§§ 63 bis 67 TSG.).

Zweck des Tierseuchengesetzes ist:

1. Die Verhinderung des Einschleppens von Tierseuchen aus dem Ausland und
2. Maßregeln, die die Weiterverbreitung verhindern und im Inland ausgebrochene Tierseuchen tilgen.

Zur Verhinderung des Einschleppens von Tierseuchen aus dem Auslande sind in erster Linie die Grenzbehörden und deren Organe — Grenztierärzte, Grenzgendarmarie und Zollwache — berufen. Aber auch den inländischen Behörden fallen in Orten, wo aus dem Auslande kommendes Vieh ausgeladen wird, eine Fülle von Aufgaben zu, die das Einschleppen einer Seuche unmöglich machen und den inländischen Viehstand schützen sollen. Zu bemerken wäre noch, daß sowohl die Ein- als auch die Durchfuhr von ausländischem Vieh nur mit besonderer Bewilligung des Landwirtschaftsministeriums zulässig ist.

Das Handhaben der Vorschriften zur Verhinderung des Weiterverbreitens und zur Tilgung der Tierseuche im Inlande macht das Gesetz den höchsten bis zu den untersten Behörden und deren Organen zur Pflicht und ruft überdies jeden Staatsbürger zur Mithilfe bei der Bekämpfung dieser Seuchen auf. Dies ist schon deshalb notwendig, weil durch den Ausfall eines Stück Viehes nicht nur der betroffene Tierbesitzer, sondern auch die Allgemeinheit geschädigt ist.

Leider ist in den letzten 10 Jahren das Tierseuchengesetz nicht immer beachtet worden, was einerseits auf die

in Geltung gestandenen reichsrechtlichen Vorschriften, andererseits auf die Kriegs- und Nachkriegerscheinungen zurückzuführen ist.

So haben die reichsrechtlichen Vorschriften keinen Viehpafzwang gekannt, wodurch dem diensttuenden Gendarmen die Überwachung der veterinärpolizeilichen Vorschriften in vielen Fällen erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht war. Der Viehpaf (jetzt Tierpaf) bildet geradezu den Identitätsausweis und das Gesundheitszeugnis des betreffenden Tieres, weshalb die Wiedereinführung dieses Dokumentes von allen Gendarmen wärmstens begrüßt wurde. Überdies hat das Fehlen eines Tierpasses nicht selten bei Tierdiebstählen entscheidend zur Aufklärung beigetragen, und so manchem Schmuggler, der seine geschmuggelten Tiere bereits in Sicherheit glaubte, ist das Fehlen eines Tierpasses zum Verhängnis geworden.

Die Lebensmittelknappheit und der dadurch entstandene Schleichhandel der letzten Jahre haben ebenfalls ein Umgehen der veterinärpolizeilichen Vorschriften zur Folge gehabt. Wie viele gesunde, aber auch kranke Tiere ohne behördliche Beschau geschlachtet und dem menschlichen Genuß zugeführt worden sind, ist allgemein bekannt.

Wenn schon in seuchenfreier Zeit alles darangesetzt werden soll, den Ausbruch einer Tierseuche zu verhindern, so ist es bei einem tatsächlichen Seuchenausbruch oberstes Gebot jedes Staatsbürgers, tatkräftigst mitzuwirken, die Weiterverbreitung der Seuche einzudämmen und hintanzuhalten. Ein Nichtbeachten oder saumseliges Bekämpfen einer ausgebrochenen Tierseuche könnte dem gesamten Viehstand, aber auch den Menschen große Gefahren bringen, da nicht wenige Tierseuchen, wie Rotlauf der Schweine, Maul- und Klauenseuche der Rinder, Rotz der Pferde, Wutkrankheit usw., entweder durch die Blutbahn oder die Schleimhautwege auf den Menschen übertragbar sind.

Der Gendarm auf dem Lande ist neben dem Bürgermeister in erster Linie berufen, das Einhalten der Vorschriften des Tierseuchengesetzes zu überwachen. Unermüdliche Aufklärung der Bevölkerung unter Hinweis auf die drohenden Gefahren wird manchem Säugigen die Notwendigkeit der Vorschriften erkennen lassen. Insbesondere wären den Tierbesitzern die vorbeugenden Maßnahmen, wie Impfungen, Anzeigepflicht bei Erkrankungen, sowie die Notwendigkeit des Absonderns kranker Tiere und die Wichtigkeit der Desinfektion vor Augen zu führen. Bei behördlich angeordneten Zwangsmaßnahmen wird es aber, wie in allen ähnlichen Fällen, dem Taktgefühl des einschreitenden Gendarmen überlassen sein, dem ohnehin durch den Seuchenausfall schwer betroffenen Tierbesitzer so zu begegnen, daß dieser die Amtshandlung nicht als Schikane, sondern als eine Notwendigkeit empfindet.

In allen Fällen ist zur wirksamen Bekämpfung einer aufgetretenen Tierseuche die einvernehmliche Zusammenarbeit zwischen den Bürgermeistern und deren Organen einerseits und der Gendarmarie andererseits unbedingte Voraussetzung. Nur so kann unserem einheimischen Viehbestand ein guter Schutz gegen Seuchen, und der Volksernährung eine gesicherte Zukunft gewährleistet werden.

Matthäus Salzers Söhne

NIEDERLAGE DER STATERSDORFER
PAPIER-, HOLZSTOFF- UND ZELLULOSE-
FABRIKEN



1798

Großhandel:

KANZLEI-, HARTPOST-, BANK-
POST-, KONZEPT-, VERVIEL-
FÄLTIGUNGS- UND DURCH-
SCHLAGPAPIERE

WIEN IX/71, ALSER STRASSE 24
FERNSPRECHER A 29-5-85 SERIE

Möbel

SONDERANGEBOT FÜR GENDARMERIEBEAMTE

SCHLAFZIMMER VOLLBAU . . . S 3450.-
SCHLAFZIMMER VOLLRUNDBAU,
NUSS, BIRKE, MAHAGONI . . . S 4475.-
WOHNZIMMER, KÜCHEN, EINZELMÖBEL IN
REICHER AUSWAHL ZU GÜNSTIGEN PREISEN

MÖBELHAUS SCHUH & CHYLIK

WIEN VIII, BLINDENGASSE NR. 7-12

Auto-Provinzversand / Zahlungerleichterungen
Straßenbahnlinien 5, 46, J, 8, 118

Christbescherung

bei der österreichischen
Bundesgendarmarie

Von Gend.-Bezirksinspektor RUDOLF GUSENBAUER
Erhebungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für
Niederösterreich

Im Großen Sofiensaal fand am 19. Dezember 1949 im Beisein von Bundesminister Helmer, Staatssekretär Graf, Sektionschef Krechler und sämtlicher Landesgendarmeriekommandanten Österreichs eine vom Landesgendarmeriekommando für N.-O. veranstaltete Weihnachtsfeier für die Kinder sämtlicher Gendarmeriebeamten dieses Kommandos, einschließlich Gendarmeriezentralkommando und Gendarmereizentralschule Wien-Mödling statt.

Auf der Tanzfläche des Großen Sofiensaales waren der Länge nach weißgedeckte und mit Tannenreisig geschmückte Tische aufgestellt, an denen die Kinder mit ihren Angehörigen Platz genommen hatten. Vor der Bühne standen drei große Tische, die reich mit Paketen, in denen sich Spielzeuge und nützliche Gegenstände befanden, beladen waren.

Auf der Bühne selbst hatte die Musikkapelle des Landesgendarmeriekommandos für N.-O. unter Leitung ihres bewährten Kapellmeisters I. Neusser Platz genommen.

Nach einer kurzen Begrüßungsansprache durch den Gendarmeriezentralkommandanten General Dr. Kimmel, der im Verlaufe seiner Ansprache auf die Bedeutung der Weihnachtsfeier hinwies, ergriff Bundesminister Helmer das Wort.

Innenminister Helmer führte in seiner Rede aus, daß das kleine Land Österreich, das seit vier Jahren um nichts anderes als um den Frieden kämpft, nur den einen sehnlichsten Wunsch hat, daß auch tatsächlich Frieden werden möge.

Ferner dankte der Innenminister allen Gendarmeriebeamten und Offizieren für die im abgelaufenen Jahre geleistete Arbeit und gab der Hoffnung Ausdruck, daß die Gendarmeriebeamten auch in Zukunft ihre Pflicht für Republik und Volk erfüllen werden.

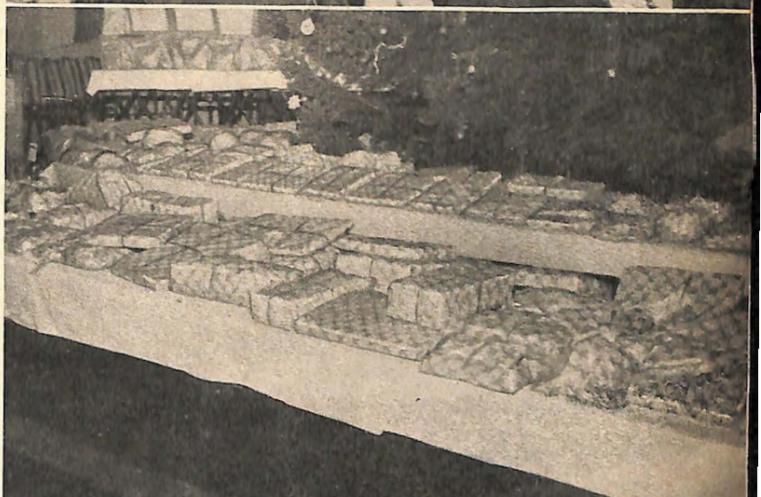
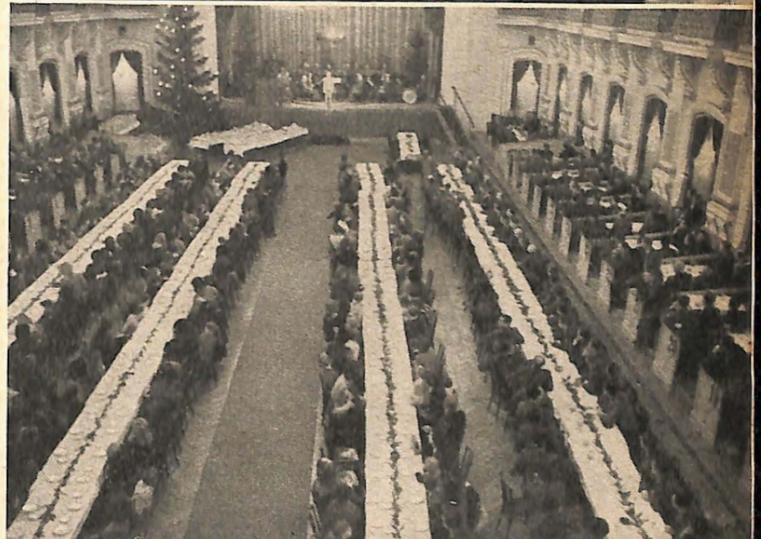
Nach Beendigung der Ansprache des Bundesministers öffnete sich sodann der Bühnenvorhang und zur großen Überraschung für Groß und Klein brachten Wiens kleinste aber doch große Künstler, die „Wiener Sängerknaben“, zu Herzen gehende Weihnachtslieder zum Vortrag. Den Abschluß bildete das weltbekannte Weihnachtslied „Stille Nacht“. Noch waren die letzten Töne dieses Liedes nicht verklungen, als Kirchenglocken die Weihnachtsbescherung einleiteten und der 10 Meter hohe Tannenbaum in seinem Lichterglanz erstrahlte.

Nach dieser würdevollen Einleitung erfolgte die Verteilung der Geschenke an 200 Kinder.

Zum Abschluß wurden die Kinder und ihre Angehörigen mit einer reichlichen Jause bewirtet. Während dieser Zeit konzertierte die Gendarmeriekapelle und brachte ein für die Kinder ausgewähltes Programm zum Vortrag. Die Buben und Mädchen verbrachten bei der Jause eine frohe Stunde in Gesellschaft der Festgäste.

Bilder von oben nach unten:

Bundesminister Helmer nimmt die Verteilung der ersten Geschenke persönlich vor — Blick in den gedeckten Saal — Der reiche Gabentisch — Hoherfreut sind die Kleinen über ihre Geschenke





1



2



3



4

Winterdienst

der Gendarmerie im Raxgebiet

Von Gend.-Revierinspektor FRANZ WINKLER
Gendarmeriepostenkommando Reichenau, N.-Ö.

Kaum zwei Stunden Bahnfahrt von Wien entfernt erheben sich der steirisch-niederösterreichischen Kalkalpen letzte Könige: Raxalpe und Schneeberg. Zweitausend Meter ragen sie auf und grünen schneebedeckten Hauptes Bergsteiger und Wintersportler, Naturfreunde und Jäger, wenn sie von Wien aus ihnen entgegenstreben. Während zum Berge des Klosterwappens die Zahnradbahn führt, erreicht man die Rax mit der Seilbahn. Hier zeigt sich der schroffe Gegensatz zwischen den sanften, bewaldeten Hügeln der Semmeringer Urberge und dem nackten, zerklüfteten Fels der nördlichen Kalkalpen. Die reine Bergluft, ein herrlicher Ausblick, ein ideales Skigebiet, lassen die Rax zu einem freudigen Erlebnis für den Bergkameraden werden.

Wenn nun in dem Beitrag der „Wildschütz“ (Gendarmerie-Rundschau 4/49) das wiedergegeben wurde, was sich in den Wildrevieren dieser Bergmassive immer wieder allen Verhinderungsmaßnahmen zum Trotz ereignet, so sollen im folgenden Artikel jene Vorkehrungen geschildert werden, die getroffen werden müssen, um Unfälle zu vermeiden, beziehungsweise bei Unglücksfällen rasch helfend eingreifen zu können. Denn wie oft werden, wie oft wurden schon in höchster Lebensgefahr schwebende oder zu kühne Bergsteiger gerettet, leider aber auch Leichname gar zu leichtsinniger Alpenfreunde geborgen.

Um den Zustrom von Wintersportlern und Jagdgästen zu steuern, werden die Gemeinden und alpinen Vereine verständigt, Markierungen und Sicherungen zu erneuern, Weg- und Hinweistafeln anzubringen und Wiederherstellungs- und Ausbesserungsarbeiten an Schutz- und Almhütten durchführen zu lassen. Skilehrer, Berg- und Hüttenführer, Besitzer, Pächter und Personal aller Schutzhäuser wie auch der Bergbahnen werden angewiesen, unerfahrene Wintersportler und Bergsteiger zu warnen, auf Gefahren, und im Falle dieser, wo und wie Hilfe geschaffen werden könne, aufmerksam zu machen.

Aus dem Alltag der Gendarmerie im Raxgebiet sei nun im kurzen eine Patrouille geschildert. Die Seilbahn bringt uns rasch auf die Rax. Nach Verlassen der Bergstation empfängt uns eisige Kälte. Nachdem wir festgestellt hatten, daß hohe Stöcke mit farbiger Marke als Wintermarkierung aufgestellt worden sind, die auch dann noch, wenn selbst über Latschen und waghalsige Fichten hoch der Schnee lasten wird, aus diesem ragen werden, und alle von Gemeinden und Alpenvereinen zu treffenden Anstalten auch tatsächlich durchgeführt wurden, patrouillieren wir dem Erzherzog-Otto-Schutzhaus als einer unserer alpinen Rettungsstellen zu, um uns zu überzeugen, ob Rettungsgeräte und Rettungsmaterial für den Winter vorhanden und auch einsatzbereit, wie auch, ob die Fernspreerverbindung mit den einzelnen Meldestellen des Bergrettungsdienstes hergestellt ist. Ehe wir noch das Schutzhaus erreichten, hatten wir einen Jäger und seinen Jagdgast zu kontrollieren. Obliegt es doch auch der Gendarmerie, das immer wieder auflebende Wildererunwesen zu bekämpfen. In der Abenddämmerung erreichen wir wieder die Talstation und rücken am Posten ein.

Fotos: Thimm

Bild 1. Durchgeben einer Unfallmeldung — 2. Einstieg in die Gondel der Seilbahn — 3. und 4. Bergung und Abtransport eines Verunglückten

TITELBILD:

GENDARMERIE IM RAXGEBIET

Die FAHR-Geschwindigkeit

Von Dr. HANS KREHAN, Kitzbühel, Tirol

Die Erfahrung lehrt, daß viele Verkehrsunfälle durch eine zu hohe Geschwindigkeit des Kraftwagens verursacht und verschuldet werden. Obwohl diese Tatsache jedermann und insbesondere den Kraftfahrern selbst bekannt ist, ereignen sich immer wieder Unfälle aus diesem Grunde. Die Lust an der schnellen Fahrt beseitigt offenbar alle anderen Hemmungen. Mit dem Essen kommt der Appetit und mit dem Fahren kommt die Lust, schnell zu fahren. Nur wer selbst einmal ein Kraftfahrzeug gelenkt hat, kann es verstehen, daß man nur zu leicht ein leidenschaftlicher Fahrer werden kann. Jede Leidenschaft trübt aber bekanntlich den Verstand und beseitigt somit die sonst bestehenden Erwägungen und Hemmnisse. Ich bringe das vor, nicht etwa um rücksichtslosen Autowildlingen das Wort zu reden oder sie gar in Schutz zu nehmen, sondern nur darum, um zu verhindern, daß sofort immer gegen schnelles Fahren Stellung bezogen werde. Es ist wohl klar und es fällt mir auch nicht ein, einen Motorfahrer zu entschuldigen, der mit rasendem Tempo durch eine belebte Stadt fährt. Es ist aber schließlich kein Verbrechen, wenn der Kraftfahrer auf freier, gerader und übersichtlicher Straße seinen Wagen rasch fahren läßt. Das Auto ist nun einmal ein Fahrzeug, das nach seiner Konstruktion und Bestimmung ein rasches Fahrzeug sein soll. Wenn nun ein Fahrzeug schon nach seiner Konstruktion eine bestimmte Höchstgeschwindigkeit erreichen kann, so kann wohl auch vom Standpunkt des Strafrechtes das Erreichen dieser Höchstgeschwindigkeit nicht schon an sich ein Delikt darstellen. Denn dann müßte ebenso der Erfinder oder Konstrukteur strafbar sein wie der Fahrer selbst, der diese Erfindung praktisch auswertet. Nach unserem Strafrecht tritt eben die Strafbarkeit erst dann ein, wenn zu der Geschwindigkeit noch ein zweites Moment hinzutritt. Und das ist die konkrete Gefährdung oder die Verletzung von Menschen. Nur wenn diese beiden Voraussetzungen erfüllt sind, ist der Kraftfahrer nach dem Strafrecht verantwortlich.

Unter der Voraussetzung, daß der Lenker des Fahrzeuges durch sein Verhalten eine konkrete Gefährdung oder Verletzung von Menschen herbeigeführt hat, ist die von ihm eingehaltene Fahrgeschwindigkeit nach den Grundsätzen des Strafrechtes allgemein dann strafbegründend, wenn sie derart ist, daß der Fahrer leicht einsehen konnte, daß sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen oder zu vergrößern geeignet sei.

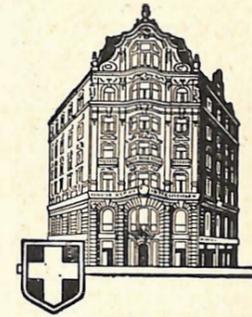
Im einzelnen wird durch das Straßenpolizeigesetz vom 12. Dezember 1946, BGBl. Nr. 46 und die Kraftfahrverordnung, BGBl. Nr. 114/1937, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1946 über die Wiederherstellung der österreichischen Kraftfahrvorschriften (Kraftfahrrechts-Überleitungsgesetz, Kfr.-ÜG.), BGBl. Nr. 47/1947, folgendes bestimmt:

Demnach hat der Führer des Fahrzeuges die Fahrgeschwindigkeit (Gangart) so zu wählen, daß die Sicherheit von Personen oder Sachen nicht gefährdet werden kann und daß er in der Lage bleibt, seinen Verpflichtungen bei Führung und Bedienung des Fahrzeuges Genüge zu leisten. Die Geschwindigkeit darf daher ganz allgemein nur so groß sein, daß der Fahrer immer Herr über sein Fahrzeug bleibt. Der Fahrer muß also jederzeit sein Fahrzeug zum Stehen bringen können. Die durch ein Kraftfahrzeug bedingte erhöhte Gefahr verlangt eine erhöhte Vorsicht.

Ungefederte und gekoppelte Führwerke dürfen in geschlossenen Ortschaften nur im Schritt fahren. In geschlossenen Ortschaften hat der Führer des Fahrzeuges die Fahrgeschwindigkeit so zu wählen, daß weder andere Straßenbenutzer noch die Anrainer durch Beschmutzen mit Straßenschmutz belästigt werden. In nicht geschlossenen Ortschaften oder auf freiem Felde gelten diese Vorschriften nicht.

Ist der Überblick über die Fahrbahn (Straßenkreuzung oder -einnüpfung) behindert, die Sicherheit des Fahrens durch die Beschaffenheit der Straße oder durch besondere Witterungsverhältnisse beeinträchtigt oder herrscht lebhafter Verkehr, so muß so langsam gefahren werden, daß der Führer ordnungsmäßig abgegebene Warnungszeichen anderer Straßenbenutzer oder Zeichen der Straßenaufsichtsorgane noch rechtzeitig und mit Sicherheit wahrnehmen und das Fahrzeug auf kurzer Strecke zum Stillstand bringen

Fortsetzung Seite 19



WIENER
STÄDTISCHE
VERSICHERUNGSANSTALT

GESCHÄFTSSTELLEN IM GANZEN BUNDESGBIET



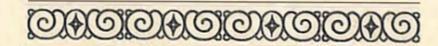
DER BLEISTIFT ÖSTERREICHS

Die Ansprüche wollen loben ihn!

WILKSTRAHLE

Calligraph

BREVILLIER-URBAN A.G.



BEDEUTENDE KRIMINALFÄLLE DER WELT

Der verschwundene Tänzer

Glühend heiß brannte die Augustsonne des Jahres 19... auf Breesy Point, die westliche Spitze der an der Südküste von Long Island gelegenen Halbinsel Rockaway, hernieder. Auf einem Strandstück, das abseits von dem allgemeinen Tummelplatz der Badegäste lag, ließ ein Urlauber seinen Schäferhund, um ihm etwas Freiheit zu gönnen, von der Leine los.

Der Hund sprang freudig am Strande entlang, oft der Brandung entgegen und erst im letzten Augenblick den heranrollenden Wellen ausweichend. Plötzlich jedoch hielt er inne und beschnupperte einen an den Strand gespülten Gegenstand. Sein Herr, der das Treiben des Tieres verfolgt hatte, wurde stutzig und eilte herbei.

Es war kein gewöhnliches Stück Treibholz, wie er ursprünglich angenommen hatte, es handelte sich vielmehr um ein schweres Bündel, das mit zahlreichen Bogen Zeitungspapier umhüllt und mit einer starken Schnur umbunden war. Neugierig löste der Herr des Hundes von einer Stelle des Paketes die Umhüllung und mußte zu seiner großen Bestürzung feststellen, daß sich unter dem wasserdurchtränkten Papier ein blutiges Handtuch und darunter Fleisch, anscheinend ein menschlicher Torso, befand.

Dem Urlauber war klar, daß es sich bei diesem grausigen Bündel um ein Verbrechen handeln müsse. Von einem öffentlichen Fersprecher, der sich in der Nähe des Bade-pavillons befand, rief er das Polizeirevier von Rockaway Beach an, einem der vielen Vororte der Weltstadt New York. Wenige Minuten später traf ein Überfallwagen ein und brachte mehrere Absperrposten an den Platz dieses grauenhaften Fundes. Bald danach kam auch ein Wagen der Mordkommission mit den Detektiven Jack Baleston und John Carpenter, etwas später ein Krankenwagen des Rockaway-Beach-Hospitals mit einem Arzt.

Der Großmutter-Knoten.

Sofort machten sich der Arzt und die beiden Detektive an die genaue Untersuchung des Paketes, wobei sie sorgfältig darauf achteten, seine Umhüllung nicht zu beschädigen. Sie stellten fest, daß es den Rumpf eines Mannes enthielt, von dem Kopf, Arme und Beine mit einem scharfen Gegenstand in laienhafter Weise abgetrennt worden waren. Der Täter, der die Zerlegung der Leiche vorgenommen hatte, verfügte offensichtlich über keine anatomischen Kenntnisse und besaß keinerlei chirurgische Übung. Ohne Zweifel war an dem Manne, dessen Rumpf hier vor den Beamten lag, ein Verbrechen begangen worden.

So sehr sich die Beamten auch bemühten, irgendwelche Merkmale und Erkennungszeichen an dem Opfer zu finden, kamen sie über die Feststellung, daß die Haut des Opfers dunkel gebräunt war, doch nicht hinaus.

Als alle Versuche, am Strande noch weitere Feststellungen zu machen, vergeblich verliefen, nahmen der Arzt und sein Fahrer den Torso auf einer Tragbahre in den Krankenwagen und brachten ihn zur Leichenhalle von Annens. Dort stellte sich nach knapp einer Stunde der bekannte Detektiv-Inspektor Edgar Davis ein, um mit seinen beiden Beamten den Fund eingehend zu besichtigen. „Ich vermute“, bemerkte Davis nach einer Weile, „daß dieser Torso ein weiteres Opfer der Jersey-Bande ist.“ Er bezog sich dabei auf die vor kurzem erfolgten Auffindungen mehrerer Leichenstücke im Hudsonfluß, die man als im Bandenkampf zwischen rivalisierenden Schwarzhändlern von New-Jersey getötete Männer identifiziert hatte.

„Das kann kaum sein“, entgegnete Baleston, „denn dann wäre das Bündel schwerlich an dieser Stelle gelandet.“ „Das ist richtig“, sagte Carpenter, „außerdem scheint mir die Farbe des Torsos bemerkenswert. Dieser Mann war stark gebräunt und muß daher viele Zeit am Strande verbracht haben. Ich möchte fast behaupten, daß er ein reicher Nichtstuer war.“

Detektiv-Inspektor Davis machte ein nachdenkliches Gesicht. „Die Hypothesen sind zwar gut, besser aber wäre es, wenn wir das Gutachten des Zentralerkennungsdienstes und des Laboratoriums abwarten. Was mich am meisten interessiert, ist die Tatsache, daß derjenige, der dieses

Paket zusammenband, einen Knoten machte, den wir als „Großmutterknoten“ bezeichnen, das heißt, einen primitiven Knoten, der so gebunden wurde, daß die Enden nicht auf derselben Seite aus der Schlinge herauskommen.“ Davis hatte dies kaum ausgesprochen, als das fahrbare Untersuchungs-laboratorium der Polizeidirektion von New York mit zwei weiteren technisch geschulten Beamten eintraf.

Im grellen Scheinwerferlicht des Obduktionsraumes schnitt nunmehr der Arzt sorgfältig die Schnur des Paketes auseinander, wobei er die Knoten unberührt ließ, und löste dann behutsam das umhüllende Zeitungspapier und das Handtuch, bis der Torso ganz zum Vorschein kam. Das einzige Erkennungszeichen, das er an der Leiche feststellen konnte, war eine schmale kurze Narbe auf der linken Brustseite. Kurz entschlossen ergriff er hierauf ein Skalpell und entnahm mit diesem eine Fleischprobe, die er auf einem Glasstück befestigte und unter ein Mikroskop legte.

Die Nachtausgabe der „New York Times“ vom 13. August.

„Der Tod trat vor nicht allzu langer Zeit ein“, erklärte er. „Nach dem allgemeinen Zustand des Rumpfes möchte ich sogar behaupten, daß dieser innerhalb weniger Stunden nach dem Tode des Opfers in das Wasser geworfen wurde.“

„Das dürfte zutreffen“, sagte einer der Laboratoriumsbeamten, der die Umhüllung untersucht hatte. „Die Daten auf den meisten Seiten der Zeitungen — es handelte sich um die New York Times — sind zwar unleserlich, aber die Titelseite zeigt, daß es die Nachtausgabe vom 13. August gewesen ist. Da aber bekanntlich erst um 2 Uhr früh die Nachtausgabe zum Verkauf gelangt, kann der Torso erst nach dieser Zeit eingewickelt worden sein.“

„Mit anderen Worten“, fügte Inspektor Davis ergänzend hinzu, „dieser Mann wurde wahrscheinlich in der vergangenen Nacht ermordet und dieser Teil der Leiche heute am frühen Morgen ins Wasser geworfen.“

„Kein Zweifel“, sagte der Arzt, „nach der Beschaffenheit des Torsos zu schließen, möchte ich sagen, daß das Opfer ein Mann in den besten Jahren von schlanker, mittelgroßer Gestalt, aber von athletischem Körperbau war. Ich werde die lebenswichtigen Organe entfernen und dem gerichtsmmedizinischen Institut einsenden, damit sie von Doktor Geoffrey analysiert werden, denn es besteht auch die Möglichkeit, daß das Opfer vergiftet wurde oder an einer allzu starken Dosis Schlafmittel verstarb und aus irgendwelchen Gründen beseitigt wurde.“ Während der Arzt Magen, Leber und Nieren zwecks Übergabe an den berühmten Toxikologen Dr. Geoffrey, einen der bekanntesten Giftkundler New Yorks, entnahm, prüften die Laboratoriumsbeamten des Zentraluntersuchungsamtes das blutbefleckte Handtuch und den Bindfaden.

Das YMCA-Handtuch.

Die Schnur war von der üblichen Art, wie sie in fast allen Warenhäusern, Kolonial- und Metallwarenhandlungen New Yorks zum Verschnüren schwerer Pakete benutzt wird. Das Handtuch jedoch trug verbläut die Buchstaben YMCA, das ist die Abkürzung des „Christlichen Vereins junger Männer“. Aber selbst diese Zeichen waren nur ein sehr schwacher Anhaltspunkt, denn in einer Achtmillionenstadt wie New York gibt es zahlreiche YMCA-Zweigstellen mit Hunderten von Gästen. Das Handtuch konnte auch aus einem weit entfernten YMCA-Hotel stammen. Obgleich es keine sichtbaren Wäschezeichen trug, wurde es einer Prüfung durch ultraviolette Strahlen unterworfen, ein Verfahren, das von einem bekannten Fachmann, zu dessen Spezialitäten die Identifizierung von Wäschezeichen gehörte, er-sonnen worden ist. Langsam kamen unter den Strahlen der Laboratoriumslampe kleine Zeichen zum Vorschein, die einer der Techniker schnell notierte, um sie im Zentraluntersuchungsamt in den dortigen Registraturen mit den Tausenden von bekannten Wäschezeichen zu vergleichen.

„Hoffen wir“, sagte Inspektor Davis, „daß die Erkennungsdienstbeamten den roten Faden bald in der Hand haben.“ (Fortsetzung folgt)

DIE FAHR-GESCHWINDIGKEIT

Fortsetzung von Seite 17

kann. Dies gilt insbesondere für Kreuzungen mit Straßenbahnverkehr, ferner für das Befahren der Schutzwege (das sind die in der Verlängerung der Gehwege gedachten oder durch Linien oder in anderer Weise auf der Fahrbahn gekennzeichneten Teile der Fahrbahn, die für Fußgänger zum Überqueren der Fahrbahn bestimmt sind).

An Straßenkreuzungen oder -einmündungen, die mit einem Verkehrsschild „Stoppstraße“ gekennzeichnet sind, haben die Lenker von Fahrzeugen anzuhalten. Die Fahrt darf erst dann fortgesetzt werden, wenn dies der Verkehr der Querrichtung, dem der Vorrang einzuräumen ist, zuläßt.

Bei Gefährdung von Menschen oder Nutztieren (z. B. Rinder, Schafe, Hühner u. dgl.), nicht aber von anderen Tieren ist das Fahrzeug anzuhalten. Was unter „Nutztiere“ zu verstehen ist, wird im Gesetz nicht angegeben. Es ist dieser Begriff zweifellos weitgehendst auszulegen und fallen darunter nur nicht jene Tiere, die Schädlinge des Menschen sind.

Vor Schulen ist zur Zeit des Beginnes und des Schlusses des Unterrichtes, nicht auch zu anderen Zeiten, langsam zu fahren.

Bezüglich der zulässigen Höchstgeschwindigkeit wird im einzelnen angeordnet:

1. Personenkraftfahrzeuge mit Anhänger, Kraftstellwagen und Lastwagen mit oder ohne Anhänger dürfen, wenn sie luftbereit sind, außerhalb geschlossener Ortschaften eine Geschwindigkeit von 70 km in der Stunde nicht überschreiten.

2. Die nicht mit Luftreifen ausgestatteten Kraftstellwagen und Lastkraftfahrzeuge (Anhänger) dürfen außerhalb geschlossener Ortschaften eine Geschwindigkeit von 40 km in der Stunde nicht überschreiten.

3. Kraftfahrzeuge aller Art dürfen innerhalb geschlossener Ortschaften eine Geschwindigkeit von 40 km in der Stunde nicht überschreiten.

4. Lastfahrzeuge, denen zufolge ihres Bauzustandes oder geminderter Verkehrssicherheit von der Behörde eine Geschwindigkeitseinschränkung vorgeschrieben wurde, dürfen ohne Rücksicht darauf, ob sie innerhalb geschlossener Ortschaften oder außerhalb derselben fahren, in der Stunde eine Geschwindigkeit von 25 km nicht überschreiten. Diese genannten Fahrzeuge haben auf Anordnung, die dem Besitzer schriftlich bekanntgegeben wird, in unverwischbarem Farbanschnitt eine signalrote Kreisfläche mit einem Durchmesser von 30 cm und der weißen Inschrift „25 km“ zu erhalten. Diese Ziffern müssen ungefähr 20 cm hoch sein.

5. Beim Schleppen eines nicht mit eigener Kraft bewegten, ausschließlich auf eigenen Rädern laufenden Kraftfahrzeuges darf die höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit von 25 km in der Stunde nicht überschritten werden.



FRANZ BERNARDI Werkzeug-Maschinen u. Werkzeuge
Innsbruck, Hlg. Geiststraße

Auflösung aus dem Dezember-Heft 1949

Kriminalratzel

Hätte Webb und Rand tatsächlich mit aller Kraft an dem Tau gezogen, als es riß, wie Webb behauptete, (Bild 3), dann wären die gerissenen Enden weit auseinander gelegen. Inspektor Steiner aber fand sie ganz nahe beisammen (Bild 2). Dies bewies, daß sie garnicht gezogen haben. Als Myra diese Behauptung hörte, legte sie ein volles Geständnis ab. Rand war in Myra verliebt gewesen. Myra aber liebte Webb. Rand wußte, daß Webb während seiner sportlichen Karriere verschiedene nicht ganz einwandfreie Kämpfe durchgeführt hatte. Nun drohte Rand, die Polizei zu verständigen, falls Webb nicht die Stadt verlassen würde. Webb ging darauf ein und Myra tat so, als ob sich ihre Zuneigung von Webb abwenden würde. Das Tauziehen hatte nun Webb in seinen Plan eingerechnet. An dem Tag, wo er die Stadt verlassen sollte, näherte er sich Rand von rückwärts und schlug ihn mit einem Holzhammer nieder. Als die beiden Schritte hörten, legten sie in Eile alles zurecht um einen Unfall vorzutäuschen.

Webb wurde zum Tod verurteilt und Myra zu lebenslänglicher Gefängnisstrafe.

Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie (Gend.-Major Lutschinger und Dr. Gröger). — Herausgeber: Gend.-Bezirksinspektor Hochstöger, Gend.-Revierinspektor Beier und Gend.-Bezirksinspektor Herrmann. — Für den Inhalt verantwortlich: Gend.-Oberleutnant Käs. — Alle Wien III, Hauptstraße 68. — Druck: Gesellschafts-Buchdruckerei Brüder Hollinek, Wien III, Steingasse 25.



Meinl

MAGGI^S

GULASCHART-NUDEL-SCHWAMMERL-WIENER-SUPPE

KOCHFERTIG IN FRIEDENSQUALITÄT

Ab Jänner dieses Jahres erscheinen in der Rubrik „Rechts-Rätsel“ jeden 2. Monat zwei Rechtsaufgaben, welche aufgelöst und eingesendet werden können. Damit die Bearbeitung rasch vor sich gehen kann, ist eine entsprechende Form und Kürze bei der Ausarbeitung notwendig. Wir bitten nach Möglichkeit bei der Abfassung die im nachstehenden aufgezeigte

Rechts-Rätsel

Formeinzuhalten. Die geschätzten Leser werden ersucht sich an diesem Wettbewerb recht zahlreich zu beteiligen. Von den eingesendeten Arbeiten werden die besten prämiert. Und zwar kommen jeweils drei Prämien von S 50, 30 und 20 zur Verteilung. Bei mehreren gleich richtigen Aufgaben entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges das Los.

Aufgabe

A. stiehlt aus der versperrten Geldlade des dem **B.** gehörenden Kaufmannsgeschäftes 550 S. Unmittelbar nachher betritt er die Straße und schenkt dem des Weges kommenden **C.** 225 S und dem später nachfolgenden **D.** gleichfalls 225 S, wobei er ihnen ausdrücklich erklärt: „Ich habe bei dem reichen Kaufmann

B. die Geldlade aufgebrochen und 550 S gestohlen, damit ich das Geld den Armen schenken kann!“
Bezeichnen Sie unter Anführung der allgemeinen und besonderen Tatbestandsmerkmale jene Gesetzesstellen, welchen die strafbaren Handlungen zu unterstellen sind und begründen Sie dies kurz.

Ausarbeitung dieser Aufgabe

Allgemeiner Tatbestand

A. hat das Verbrechen des Diebstahls in den Fällen der §§ 171, 173 und 174 I lit. d begangen.

Subjekt = **A.** (unmittelbarer Täter);

Objekt = 550 S aus dem Eigentum des **B.**;

Äußere Tathandlung = Aufbrechen der versperrten Geldlade und Entnahme von 550 S;

Schuldform = Böser Vorsatz.

C. und **D.** haben das Verbrechen der Diebstahlsteilnehmung in den Fällen der §§ 185 und 186 lit. a StG. begangen.

Subjekt = **C.** und **D.** (Teilnehmer);

Objekt = Je 225 S, welche gestohlen und angenommen wurden;

Äußere Tathandlung = Ansichbringen von je 225 gestohlenen Schilling, von welchen sie wußten, daß sie von einem Einbruchsdiebstahl herrührten;

Schuldform = Böser Vorsatz.

Besonderer Tatbestand

§ 171 StG.

Wer = **A.** (unmittelbarer Täter);

um seines Vorteiles willen = es handelt sich dabei nicht um die Wegnahme eines Eigentums im wirtschaftlichen

Sinne. Der Täter hat widerrechtlich über das Eigentum des **B.** im Rechtssinne verfügt. Selbst wenn **A.** ein größeres Äquivalent, etwa Gold im Werte von 2000 S an Stelle des gestohlenen Geldes, hinterlegt hätte, würde Diebstahl vorliegen. (OGH. 1. III. 1949, 2 Os 781/48);

eine fremde bewegliche Sache = 550 S;

aus dem Besitze eines anderen = des **B.**;

ohne dessen Einwilligung entzieht, begeht einen Diebstahl.

§ 173 StG.

Der Betrag, welcher gestohlen wurde, beträgt 550 S.

§ 174 lit. d StG.

A. hat nach Aufbrechen der Geldlade den darin befindlichen Betrag von 550 S gestohlen.

§ 185 StG.

C. und **D.** haben sich der Teilnahme am Diebstahl nach § 185 StG. schuldig gemacht, weil sie die gestohlene Sache an sich brachten. Ansichbringen schließt auch die unentgeltliche Erwerbung ein.

§ 186 StG.

Die Teilnahme ist sowohl bei **C.** und **D.** als Verbrechen zu qualifizieren. Beide wußten, daß die 225 S, welche jeder erhielt, von einem Einbruchsdiebstahl des **A.** herrührten.

Rechts-Aufgabe Nr. 1

A. beraubt den **B.** und entfernt sich von seinem Opfer. Nun kommt dem **A.** der Gedanke, daß **B.**

die Anzeige erstatten werde. Der **A.** entschließt sich nunmehr, den **B.** zu töten und vollbringt den Mord.

Was liegt vor?

Rechts-Aufgabe Nr. 2

A. lauert dem **B.**, von dem er weiß, daß er täglich zu einer bestimmten Zeit die Straße von X-dorf nach Y-dorf passiere und einen größeren Geldbetrag bei sich hat, in der Absicht auf, ihn zu berauben.

Als **A.** des **B.** ansichtig wird, ruft er ihm zu:

„Geld oder Leben?“, dabei setzt er ihm die Pistole an die Brust. Beim Durchsuchen der Kleidung stellt sich heraus, daß **B.** die Briefftasche zu Hause vergessen hat.

Was liegt vor?

Führend in Herren- u. Knabenbekleidung für Gesellschaft, Straße und Sport

THEODOR KRALKA

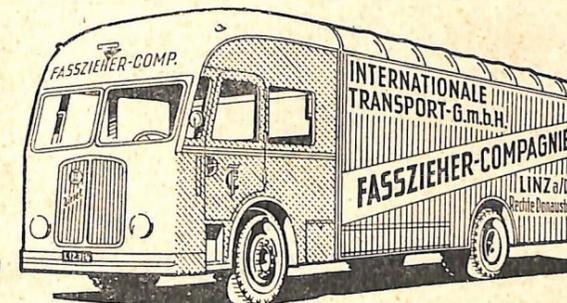
LINZ

Landstraße 11 Tel. 25 65 24



Gegen Vorweis des Dienstausweises Sonderbegünstigung

IHR UMZUGSSPEDITEUR mit modernsten Spezialfahrzeugen bei günstigster Preiserstellung



Fasszieher-Compagnie, Int. Spedition

LINZ, Rechte Donaustraße 7 Tel. 219 47/48

HOLZWEBROLLOS

Selbstrollvorhänge / Brettchenjalousien

A. BERTHOLD

TELEFON 35

Selbstroller- und Holzwarenfabrik
SCHWANENSTADT (Oberösterreich)

JOSEF EDER BREGENZ

Maurachgasse 2

Telefon 34 304

Schweizer Uhren

Schmuckwaren und Optik

Gerichtlich beeideter Sachverständiger

Spezialgeschäft für Waagen und Gewichte mit angeschlossener Reparatur - Werkstätte

FRANZ VALLOVICS

Linz a. d. Donau

UNTERE DONAULANDE

16

Telephon 2 18 04

Generalvertretung für Oberösterreich der „Florenz-Waagen“, der „Schember-Großwaagen“ für Gewerbe, Handel u. Landwirtschaft

MASCHINEN FABRIK, EISEN-
UND METALLGIESSEREI

GEBRÜDER **STEININGER**

LINZ/DONAU, EBELSBERG



**AUTO-GLAS
STELZL**

WIEN VII,
SEIDENGASSE 29
TEL. B 33454, B 35068

SPLITTERFREIE SICHERHEITSGLÄSER
FÜR SÄMTLICHE TYPEN LAGERND

**SPARKASSE
BRAUNAU a. INN**

unter Haftung der Gemeinde
Braunau a. Inn

Alle Geld- und Kreditgeschäfte

Telefon 208

IN WIEN speist man vorzüglich
im Restaurant



**GÖSSER
BIERKLINIK**

1, STEINDLGASSE 4 (nächst Graben)

Gemütliche Alt-Wiener Bierstüberln

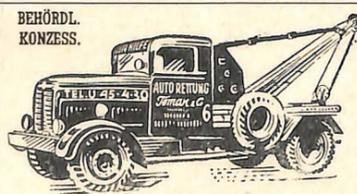
HANS STIEDL, Restaurateur

Rudolf Gstöttenmayr
Großwäscherei und Plätterei

LINZ/STEG
LINZERSTRASSE 3
TELEFON URFAHR 622

Übernimmt alle Arten von
Wäsche, Teppiche u. Vorhänge

ÜBERNAHMESTELLEN:
Bischofstraße 9
Klammstraße 9
Schubertstraße 29
Am Bindermühl (M.-May-Gang)
Neue Heimat, Siemensstraße 29
Wels, Ringstraße 38



**AUTO
RETTUNG. HILFE, BERGUNG
TOMAN & CO.**
TEL. U 45 4 30
IV, PRINZ EUGENSTRASSE 30
LAUFENDER DIENST

Sporthaus STEINECK

Wien VII/62, Lerchenfelderstraße 79-81
Telefon B 31 5 25

Gesamte Sportausrüstung und Bekleidung

Großbrennerei
Rum- und Likörfabrik
Fruchtsaftpresserei

GEGRÜNDET 1857

GEGRÜNDET 1857

S. SPITZ

LINZ-URFAHR, BERNASCHEKPLATZ 8

Spitz-Erzeugnisse

Spitzen-Erzeugnisse

!!!

Grand Hotel Panhans, Semmering (1040 m)

das modernst ausgestattete Haus mit Appartements, Privatbade-
zimmern, Gesellschaftsräumen, Liegeterrassen und allen Bequemlichkeiten

Fünfuhrtee, Bar, Hotelkino. Turn- u. Sportplätze, Großgaragen, mit

Alpenstrandbad (einzigartig in Österreich) und
Kuranstalt

Tagespension, Wochenend- und Aufenthalts-Arrangements

Anmeldungen durch das Österreichische Verkehrsbüro, Wien 1, Friedrichstraße 7

Telephon B 27 500, oder Semmering, Hotel Panhans, Telephon 3 oder 66

TEXTILWAREN

**Max
Redinger**

SCHÄRDING AM INN

Solo

**Zündwaren- und chemische Fabriken
Aktiengesellschaft Linz**

Erzeugnisse:

Zündhölzer aller Art
Solo-Pasta, Schuhcreme
Walfisch-Gummitran-Ledersalbe
Tip-Top-Fußbodenpasta
Solo-Wagenfett
Solo-Honigfliegenfänger
Solo-Christbaumkerzen
Chem.-techn. Produkte
Für den Haushalt und die Industrie

Werke:

LINZ a. d. DONAU DEUTSCHLANDSBERG

Verkaufsbüro:

WIEN I, Hohenstaufengasse 6

Soeben ist erschienen:

Manzsche Ausgabe der österreichischen Gesetze
Große Ausgabe, Band XXXI:

Das österreichische
POLIZEIRECHT

Mit einschlägigen Vorschriften und erläuternden Bemerkungen,
sowie einem Sachverzeichnis

I. Teil
**Polizeibehörden
und Bundessicherheitsorgane**

Herausgegeben von

Ministerialsekretär Obermagistratsrat

Dr. Willibald Liehr **Dr. Albert Markovics**
Bundesministerium für Inneres Bundeskanzleramt

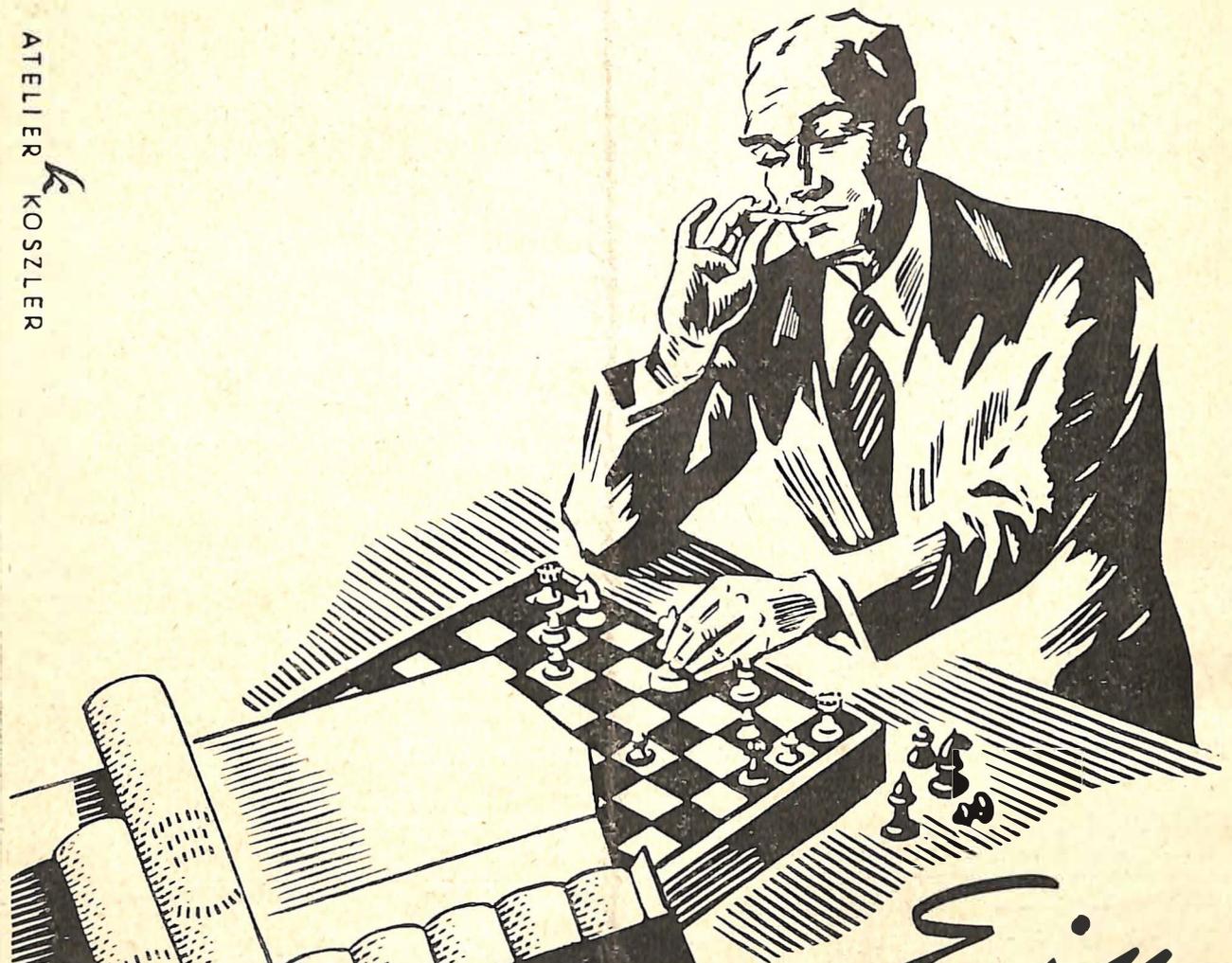
80, XXX, 530 Seiten, Preis: Ganzleinen geb. S 54.—

Der soeben erschienene I. Teil des Polizeirechtes faßt den einschlägigen Rechtsstoff nach über zwei Jahrzehnten zum ersten Male wieder in einer Ausgabe zusammen. In dieser Zeit hat sich nicht nur eine weltgehende Änderung in der Organisation des Sicherheitswesens, sondern auch eine teilweise Neugestaltung des materiellen Polizeirechtes ergeben. Der vorliegende I. Teil behandelt die Organisation und den Wirkungskreis der Polizeibehörden und der Bundessicherheitsorgane, enthält aber auch die einschlägigen dienstrechtlichen Bestimmungen (Dienstpragmatik usw.) und das Amtshaftungsgesetz samt Durchführungsverordnung. Die vollständige Sammlung der derzeit in Geltung stehenden Vorschriften des Polizeirechtes ist daher ein unentbehrlicher Arbeits- und Nachschlagebehelf.

Zu beziehen
durch jede Buchhandlung oder beim Verlage

MANZ, WIEN I, KOHLMARKT 16

ATELIER KOSZLER



*Ein
guter
Zug!*



MEMPHIS
ZIGARETTEN

K